

**Zeitschrift:** Thurgauer Beiträge zur Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Thurgau  
**Band:** 128 (1991)

**Artikel:** Namenschichtung und Besiedlungschronologie zwischen Konstanz und St. Gallen : ein kontinuitätskritischer Beitrag der Toponomastik zur Siedlungsgeschichte des Frühmittelalters

**Autor:** Egger-Perler, Philipp

**Kapitel:** 2: Die sprachliche Raumerschliessung am Obersee in althochdeutscher Zeit

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-585084>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 2. Die sprachliche Raumerschliessung am Obersee in althochdeutscher Zeit

Nach Abzug der römischen Grenztruppen um 401 schien der ehemalige Rheinlimes zwischen Konstanz und Basel ungeschützt den alemannischen Landnahmebewegungen preisgegeben.<sup>1</sup> Die expansive Energie der Alemannen entlud sich jedoch vielmehr nach Westen ins dichtbesiedelte Gallien und brachte sie zusehends in direkte Konflikte mit den sich hegemonial gebärdenden Franken.<sup>2</sup>

So konnte sich im Schatten dieser Rivalität im Raum *Basel-Augusta Raurica* eine Symbiose zwischen rechtsrheinisch-alemannischen Neusiedlern und linksrheinischen Reliktromanen entwickeln: Im Verlaufe des 5.Jahrhunderts stabilisierte sich hier der Oberrhein als *offene* Glaubens- und Ethniegrenze.<sup>3</sup> Der südliche Bodenseeraum dagegen, schon in spätrömischer Zeit nur wenig besiedelt, dürfte erst um 500 dauerhaft in Kontakt mit alemannischen Siedlern getreten sein: Auf *militärischem* (497) und *diplomatischem* (537) Weg gelang es dem salfränkischen Grosskönig Chlodwig und seinem Enkel Theudebert I. von Reims, die Alemannen zu unterwerfen und ihre bäuerlich-landnehmerische Expansion nach Süden auf das Gebiet des heutigen schweizerischen Mittellandes zu lenken.<sup>4</sup>

Obwohl also der Beginn der fränkischen Herrschaft südlich des Rheins *direkt* mit den Anfängen der alemannische Besiedlung zusammenhängt, verlief hier im südlichen Bodenseeraum die Landnahme zuerst ohne grössere Einflussnahme seitens der merowingisch-fränkischen Staatsgewalt: Die Chronologie der frühesten germanischen ON-Typen im Raum Arbon zeigt im allgemeinen das Bild einer *alemannischen*, d.h. expansiven, vorwärtsgerichteten und ohne erkennbare direkte Lenkung erfolgten *Landnahme*.<sup>5</sup> Bei keiner der ältesten al. Siedlungen sind Einflüsse fränkischer Herrschaft fassbar. Wenn es

1 Vgl. oben S.35.

2 Pfaff, S.6; dazu auch Christlein, S.23/26..

3 Moosbrugger-Leu, S.40f.; Drack/Fellmann, S.300ff.

4 Borgolte 1984, S.245.

5 Siehe oben, Abb.12: Alemannische Siedlungsräume im “Raum Arbon” im 6.Jh., S.117.

also auf dem Gebiet des heutigen Oberthurgaus in der zweiten Hälfte des 6.Jahrhunderts zu einer ersten Phase des al. Ausbaus kommt, so ist dieser nicht staatlich gesteuert, sondern durch andere Realitäten ausgelöst.<sup>6</sup>

Es gelang den Franken erst nach einem jahrhundertelangen Prozess, die Unterwerfung der Alemannen auf dem Weg vollständiger Integration zu sichern.<sup>7</sup> Es ist anzunehmen, dass diese schrittweise und von Rückschlägen begleitete<sup>8</sup> administrative Durchdringung alemannischer Siedlungsgebiete ihren Niederschlag im Orts- und Raumnamenbild hinterlassen hat.

Das Jahr 600, bis zu dem im ersten Teil die Schichtungschronologie alemannischer Besiedlungsetappen aufgezeigt worden ist, stellt im südlichen Bodenseegebiet einen wichtigen *politisch-kulturellen Wendepunkt* dar:<sup>9</sup>

“Im Zuge der Thronkämpfe im Merowingerreich um die Wende vom 6. zum 7.Jahrhundert suchten die Könige auch das Gebiet der Schweiz und vor allem den alemannischen Teil an sich zu binden. Sowohl politische Verschiebungen als auch der Beginn einer eigentlichen christlichen Mission in unserer Gegend hingen damit zusammen.”

In diese Zeit fällt nicht nur die Entstehung des alemannischen Bistums Konstanz,<sup>10</sup> sondern auch der Anfang einer späteren Einsiedlerkolonie im Hinterland von Arbon durch den aus Ostfrankreich stammenden Wanderprediger Gallus.<sup>11</sup> Jetzt bricht für den “Raum Arbon” das Zeitalter des eigentlichen, ale-

6 Siehe oben Thesen 1. und 2., S.119.

7 Siehe dazu die kontroversen Ansätze Behrs und Kellers.

8 So zeigt Keller (S.12) in seiner Analyse des Verhältnisses von fränkischer Herrschaft und alemannischem Herzogtum, dass sich im späten 5.Jh. das Amt des “Dux Alamannorum”, des ursprünglich im Auftrag der Frankenkönige für die Kontrolle der Alemannen zuständigen “Beamten” (S.14), mehr und mehr der Institution eines Stammesherzogtums näherte. Diese Entwicklung stand in offenem Gegensatz zur fränkischen Integrationspolitik, wurde aber um 600 zusätzlich durch die verschärften Auseinandersetzungen (595-612) zwischen den merowingischen Brüdern Theuderich und Theudebert begünstigt. Siehe dazu May, S.31; Keller, S.21.

9 Keller, S.14; zit. Peyer, S.107.

10 May verteidigt (S.34f.) und ergänzt die These, wonach das Bistum Konstanz gegen Ende des 6.Jh.s von einem alemannischen Herzog gegründet worden sei. Keller (bes. S.12f.; S.21ff.) und Borgolte 1984 (S.245) dagegen stellen neuerdings die Anfänge des “alemannischen Bistums” entschieden in den Rahmen der gesamtalemannischen Herrschaftskonzeption der Franken, wonach der merowingische König Dagobert (613-638/9) das in römische Zeit zurückreichende Bistum Windisch in seinen Königshof nach Konstanz verlegt haben soll.

11 Der irische Wanderprediger Kolumban war mit seinen Jüngern an den Bodensee gereist, um hier heidnische Alemannen zu bekehren. Nach der Niederlage seines Schutzherrn Theudebert gegen Theuderich in der Schlacht von Zülpich (612) wurde er, so Wetti und Walahfrid einhellig (Kap.8, S.90/S.291) vom selbstherrlichen alemannischen Herzog Cunzo aus dem Bodenseegebiet vertrieben. Der kranke Gallus blieb hier zurück und zog sich nach seiner Genesung als Eremit an die Steinach zurück. – Zur Biographie des späteren Klosterpatrons siehe Borst, S.19-32. – Neuerdings stellt Hiltiy (1985, S.149-155; 1986, S.108) die überzeugende Hypothese auf, dass Gallus nicht, wie bisher angenommen, aus Irland stammt, sondern aus dem zweisprachigen Raum Vogesen-Elsass.

mannischen Ausbaus an.<sup>12</sup> Sowohl die *fränkische Herrschaft*, als auch das *Bistum Konstanz* und besonders auch das spätere *Kloster St. Gallen* werden jetzt siedlungsgeschichtlich entscheidende Funktionen übernehmen.

## 2.1. Zur Terminologie: *Gauname* – *Raumname*<sup>13</sup>

Das verfassungsgeschichtliche Bemühen der älteren *Gauforschung* um eine Definition des frühmittelalterlichen “Gau”-Begriffs geht von falschen Voraussetzungen aus. Die Verwendung des neuhighdeutschen Wortes *Gau*<sup>14</sup> trägt der mittelalterlichen Vielfalt *geographisch-politischer, rechtlicher* und *siedlungsgeschichtlicher* Verhältnisse nicht Rechnung, sondern täuscht ein System miteinander vergleichbarer Raumeinheiten vor.<sup>15</sup> Dies führte, vor allem im 19. Jahrhundert, zu spekulativen Rekonstruktionsversuchen. So hat man etwa mit Begriffen wie *Gauverfassung*, *Gaugrenzen*, *Gaugericht* etc. operiert. In der Verlängerung der nationalistischen Geschichtsforschung des letzten Jahrhunderts ist der *Gau-Begriff* schliesslich im Dritten Reich zu einem partei- und staatspolitischen Verwaltungsterminus geworden.

Das durch seine nationalsozialistische Verwendung vorbelastete Wort *Gau* wird heute noch immer für eine Vielzahl sprachhistorischer und verfassungsgeschichtlicher Erscheinungen verwendet. Trotzdem oder gerade deswegen möchte ich in Anlehnung an Peter von Polenz' sorgfältige terminologische Abgrenzung an Stelle des älteren, ausschliesslich *politisch* motivierten Begriffs *Gauname* den weiter gefassten Begriff *Raumname* verwenden, der die verschiedenen Möglichkeiten räumlicher Struktur und politischer Organisation miteinschliessen soll: *natürliche Landschaftseinheiten, Rodungsräume, strategische Markenbezirke, politische Territorien und Siedlungsgebiete*.<sup>16</sup> Von “raumbildenden ON-Schichten” ist im ersten Teil bereits gesprochen worden. Insofern ist hier die Verwendung des Raumbegriffs nur folgerichtig.

Warum aber nicht *Gebietsname*, analog dem mdal. *Biet*-Begriff: *Baselbiet*, *Bernbiet*, *Züribiet*?<sup>17</sup> Tatsächlich ist ja auch der Raum-Begriff in der NS-Zeit, gerade durch seinen Gebrauch in der letztlich *siedlungsgeschichtlich* und *-politisch* geführten “Lebensraumfrage”, erheblich belastet worden. Auch seine vielseitigen *militärischen* Anwendungsformen (*Bereitschaftsraum*, *Halter Raum*,

12 Zur terminologischen Abgrenzung des Ausbaubegriffs siehe unten, S.157, Anm.1.

13 Der folgende historiographische Überblick fußt auf Peter von Polenz' Monographie; siehe Literaturverzeichnis.

14 Das nhd. Wort *Gau* ist von der volkssprachlichen Bedeutungsgeschichte des Wortes *\*gawja* scharf zu trennen. Es ist “das Produkt einer Neubelebung, die sich in der Wissenschaftssprache einer höheren sprachsoziologischen Schicht des 18. und 19. Jhs. vollzogen hat” (Polenz, S.45).

15 So etwa Meyer von Knonau 1873.

16 Siehe Polenz' Kapitel “Zur Terminologie” (S.23-35) und seine Kritik an Bohnenbergers einseitiger, nur räumlich-geographischer Anwendung des Begriffs *Raumname* (S.5f.).

17 Idiotikon, Bd.IV, Sp.1857ff.

*Abwehrraum etc.)* zwingen uns, eine Verwendung im Rahmen der Siedlungsgeschichte zu überprüfen:

Die siedlungsdynamische Vorstellung, mit der das Schichtungsmodell arbeitet, wird mit dem zweidimensionalen *Gebiets*-Begriff nicht ausgefüllt, zudem hat sie mit der Wortbedeutung ‘gebieten’ wenig gemein. Der *Raum*-Begriff dagegen deckt die *Dimension Zeit* ab und unterstützt das Schichtungsmodell begrifflich: Aus dem Aufbau und der Abfolge der Siedlerschichten in ihrer Zweidimensionalität ergibt sich eine dreidimensionale Siedlungschronologie. Die Verwendung des *Raum*-Begriffs ist daher *sinn-voll*.

An dieser Stelle möchte ich auf eine grundsätzliche terminologische Problematik der siedlungsgeschichtlich orientierten Namenforschung hinweisen: Die Rodung von Urwald, die Urbarmachung und schliesslich Besiedlung von Wildnis erweckte stets die Begeisterung zivilisationsmüder Schreibtischgelehrter. Paradox: müssen doch gerade diese siedlungsdynamischen Prozesse als Anfangspunkte einer langen Zivilisationsentwicklung verstanden werden können, auf deren höheren Stufen sich solch blütentreibender Gegenwartsverdruss einnistet. Produktiver aber als der Weg der auch sprachlich-stilistisch oft eingeschlagene Weg der Verherrlichung wäre wohl der bescheidenere Versuch einer nüchternen Beschreibung. Nur so kann die Siedlungsgeschichte zur Wissenschaftlichkeit (zurück)finden.

Zudem hat die germanozentrische deutsche Geschichtsforschung der letzten hundert Jahre dem weitgehend *friedlich-agrarischen* Prozess der alemanischen Landnahme einen *aggressiv-kriegerischen* Charakter zugeschrieben. Viele siedlungsgeschichtliche Begriffe sind daher der Militärsprache entlehnt und lassen die Völkerwanderungszeit auch in ihrer späten Phase als fortwährenden Kampf mit der Natur und mit nichtgermanischen Vorbewohnern erscheinen, als heroische Bezungung von Urkräften, als siegreiche Expansion der überlegenen germanischen Rasse: “Besiedlungsfront”, “Einbruchachsen”, “Stützpunkte”, “Vorstoss” etc. Eine Vermeidung dieses Feldherren-Vokabulars ist konsequent kaum durchführbar, weil es den terminologischen Konventionen der Siedlungsgeschichte entspricht. Auch der *Raum-Begriff* muss unter diesem Aspekt verstanden und angewendet werden.

## 2.2. *Die Biscoffeshori*

Der Raumname *Biscoffeshori*, ein “namentypologischer Einzelgänger”<sup>18</sup>, ist eine genitivische Zusammensetzung aus ahd. *biscoff* (‘Bischof’) und *hori* f. (‘Zubehör’, ‘Herrschaft’) und bezeichnet ein geschlossenes Gebiet südlich von Konstanz, das gesamthaft unter der Herrschaft des Bischofs steht. So ist denn auch sein Rechtscharakter seit langem unumstritten: Es gehörte, neben anderen Ländereien, als geschlossener Grundherrschaftskomplex der Konstanzer-

18 Polenz, S.169; S.256.

Kirche zur Gründungsausstattung des Bistums.<sup>19</sup> Gerade seine Geschlossenheit machte als Namengebungsmotiv die Herausbildung des Singulärnamens *Bischofshöri* möglich.

In althochdeutscher Zeit wird die *Biscoffeshori* nur gerade einmal urkundlich erwähnt. König Ludwig II. (der Deutsche: 825-875) vermittelt um 854 eine gütliche Grenzbereinigung zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Abt von St.Gallen:<sup>20</sup>

“(...) Quod inter episcopos praedictae urbis et inter abbates praefati monasterii temporibus attavi nostri Pippini atque avi nostri Caroli, necnon beatae memoriae Hludowici, serenissimi augusti et genitoris nostri, semper dissensio et discordia esset.”

Zur Beseitigung des Konfliktstoffes werden zunächst die alten Zinsverpflichtungen des Klosters gegenüber dem Bischof als abgelöst erklärt. Damit sind die letzten Überbleibsel der um 818 mit der Immunitätsverkündigung der Abtei abgeschafften Abhängigkeit von Konstanz getilgt. Das Motiv der anhaltenden Streitigkeiten aus *bischöflicher* Sicht dagegen scheint die Beeinträchtigung der konstanzischen Herrschaft durch die Besitzentwicklung des Klosters gewesen zu sein.<sup>21</sup>

“Praeterea comperimus, quod (...) in quibusdam locis censati homines terras quasdam cum censu ad episcopatum proservire deberent, ad iam dictum monasterium sua sponte tradidissent et in hoc magna discordia et dissensio inter illos semper erat.”

Viele nach Konstanz Zinspflichtige hatten sich allerorten der Zinslast zu entziehen gewusst, indem sie ihr Land dem Kloster übertrugen. Es musste jedoch den Bischöfen von Konstanz als anhaltende Provokation erscheinen, dass St.Gallen solche widerrechtlichen Traditionen annahm. Die im Königsdiplom von 854 geschlossenen Verträge, welche die endgültige rechtliche Trennung des Klosters St.Gallen vom Bistum bedeuteten, schoben nun dieser st.gallischen Konsolidierungspraxis in den “Grenzgebieten” zu Konstanz einen Riegel vor. Es sei jetzt an der Zeit, so lautet der Urkundentext, diesen Missstand für immer zu beseitigen: “Sed hanc dissensionem poenitus abrumpendum dedit

19 Maurer 1980, S.13; S.25.

20 TUB I, S.199: “(...) weil zwischen den Bischöfen der obgenannten Stadt und den Äbten des erwähnten Klosters seit den Zeiten unseres Urgrossvaters Pippin, unseres Grossvaters Karl und auch seit den Zeiten unseres Vaters und huldvollen Kaisers Ludwig immer Uneinigkeit und Streit herrschten.”

21 TUB I, S.100: “Ausserdem haben wir erfahren, dass in verschiedenen Orten an den Bischof zinspflichtige Menschen ihre Güter aus eigenem Ermessen an das Kloster übertrugen, wenn ihr Zins fällig war. Dadurch ist es zu grossen Spannungen zwischen dem Bischof und dem Kloster gekommen.

praedictus abba et fratres, quicquid habuerunt in Biscoffeshori ex traditione Regimfridi presbiteri (...).”<sup>22</sup>

Die Zugehörigkeit des an das Bistum zurückerstatteten Besitzes zu einer räumlichen Einheit mit dem Namen *Biscoffeshori* und die damals bereits historische Streitlage zwischen Konstanz und St.Gallen offenbaren, dass diese Güter in einem mehr oder weniger geschlossenen Gebiet lagen, das zwar zum Herrschaftsbereich des Bischofs gehörte, jedoch hart an st.gallisches Besitztum grenzte und daher das Kloster zur direkten Einflussnahme verlockt hatte. Allerdings wurden die Ländereien und Siedlungen, die St.Gallen in der *Biscoffeshori* an das Bistum Konstanz abzutreten hatte, nicht einzeln *namentlich* aufgeführt – es sei denn, die “traditio Regimfridi” bezöge sich auf nur *einen* Besitztitel und wäre mit der Umschreibung “omnes res proprietatis mee in villa Monte”, d.h. mit *Berg* TG bei Weinfelden gleichzusetzen, einer um 851, also nur drei Jahre vorher erfolgten Tradition eines gewissen *Reginfrid* an das Kloster.<sup>23</sup>

Obwohl uns also aus althochdeutscher Zeit keinerlei *schlüssige Angaben* zur genauen Lage und Ausdehnung der *Biscoffeshori* überliefert sind, gelingt es mit Hilfe einer hochmittelalterlichen Urkunde, den althochdeutschen Raumnamen zu lokalisieren:

Friedrich Barbarossa (1122-1190) bestätigte in der “Goldenen Bulle” von 1155 den Grenzverlauf des Bistums Konstanz. Insbesondere derjenige des Teilgebietes “Biskoffeshori”, eines Gebietes südlich von Konstanz, das streckenweise an alte St.Galler Besitzungen stiess, wurde genauestens umschrieben.<sup>24</sup> Die detaillierte Angabe von Orts- und Flurnamen – die Ausführlichkeit dieser Grenzbeschreibung gibt wiederum einen Reflex der inzwischen jahrhundertealten territorialen Grenz- und Konkurrenzsituation von Bistum und Kloster – erlaubt uns, den Verlauf der Grenze mehr oder weniger genau zu bestimmen.

Die Tatsache, dass jede Form von Grenze sich meist über Jahrhunderte hinweg als ausserordentlich stabil bzw. konservativ erweist, rechtfertigt über die Namengleichheit hinaus die Gleichsetzung der hochmittelalterlichen “Biskoffeshori” von 1155 mit der frühmittelalterlichen “Biscoffeshori” von 854. Zudem gilt es seit langem als gesichert, dass “der im Barbarossa-Privileg von

22 TUB I, S.100: “Aber um nun diesem Unfrieden ein für allemal ein Ende zu setzen, gaben der Abt und die Mönche von St.Gallen alles, was sie in der Bischofshöri aus der Schenkung des Regimfrid besassen.”

23 TUB I, S.88 (a. 851). Diese Ansicht vertrat bereits Schaltegger (I, S.88); neuerdings wieder Maurer (1981, S.9f.). Allerdings steht diese Gleichsetzung im offenen Widerspruch zur Barbarossa-Urkunde von 1155, wonach Berg klar ausserhalb der Bischofshöri liegt. Zum Problem der Reginfride, siehe folgende Seite.

24 TUB II, S.139. – Die Höri, die Landzunge also, welche der Zellersee mit dem unteren Teil des Untersees bildet, erscheint in dieser Urkunde als bischöflich-konstanzer Rechtsbezirk unter dem Simplex “hori”, obwohl noch Ende des 12.Jh.s ebenfalls “Bischofshöri” (Maurer 1980, S.14) genannt. Hier liegt offenbar Namendifferenzierung vor.

1155 enthaltene Passus über die Bischofshöri keineswegs die Situation des 12.Jh.s wiedergibt, sondern auf einer wohl der zweiten Hälfte des 9.Jh.s entstammenden Vorurkunde beruht" also im Grunde wiederum die *karolingische* Epoche widerspiegelt:<sup>25</sup>

Die Grenze verläuft "a rheno fluvio inter tegerwile (Tägerwilen) et triboltinga (Triboltingen)" in südlicher Richtung bis zur "tutenmuli" (Dütschenmüli bei Hugelshofen), in einem Bogen über die "casa Regimfridi" (Lokalisierung unklar, siehe nächsten Abschnitt) zum südlichsten Punkt, dem Hof "heimenlachen" (Heimenlachen bei Berg)<sup>26</sup> und schliesslich auf der Ostflanke des Seerückens wieder hinunter "in lacum inter nuheim (Lokalisierung unklar)<sup>27</sup> et monasteriolum (Münsterlingen)".<sup>28</sup>

Damit liegen drei m.E. *verschiedene* aus dem selben Zeitraum stammende *direkte* oder *indirekte* Erwähnungen des PN *Reginfrid* vor. Wenn wir diese auch nicht der selben Person zuordnen dürfen, so doch einem Familienkreis, der um Berg herum mehrere Besitzungen innehatte:

1. Da ist zunächst der um 851 erwähnte Besitz eines Reginfrid in der Siedlung Berg selbst, die nach Aussage der auf karolingischer Vorlage basierenden Urkunde von 1155 ausserhalb der Biscoffeshori des 9.Jh.s liegt.
2. Zweitens referieren die Verträge von 854 auf eine nicht näher definierte "traditio Regimfridi", die ausdrücklich innerhalb der bezeichnenderweise als "pagellus", 'Ländchen', bezeichneten Bischofshöri lokalisiert wird.
3. Schliesslich ist da die nach dem Leitnamen dieser Familie patronymisch gebildete, halbappellativische ON-Konstruktion "casa Regenfridi", die gemäss der Grenzbeschreibung der Bischofshöri von 1155 nordwestlich von Berg zu suchen und wohl mit Aufhäusern gleichzusetzen ist.<sup>29</sup>

25 Maurer 1980, S.12; bereits Schaltegger II, S.151, Anm.1; Hagen, S.3.

26 Zur Namendeutung siehe oben, ON Heimenhofen, sub voce.

27 Siehe oben, S.71, Anm.106.

28 TUB II, S.140. – Kartenbild mit der ungefähren Ausdehnung des Gebietes nach der Urkunde von 1155 bei Maurer 1980, S.11. Eine genaue Ermittlung des gesamten Grenzverlaufes dürfte erst nach einer systematischen Aufarbeitung und Auswertung des einschlägigen Quellenmaterials möglich sein und unter Einbezug der heute vollständig vorliegenden FlN-Erhebungen.

29 Die Grenze lässt sich, von Norden her kommend, anhand der Toponymie bis zur Dütschenmüli einigermassen genau rekonstruieren. Als nächster gesicherter Grenzpunkt steht Heimenlachen fest. Dazwischen liegen auf der Grenzlinie die "casa Regimfridi" und das "domus Rothardi". Beide Einzelhofsiedlungen sind jedoch nicht quellwärts am Chemibach zu suchen. Dass nämlich die Grenze diesen Wasserlauf bei der Dütschenmüli verlässt, impliziert der Wortlaut der Urkunde: "sursum per comum (Chemibach) usque ad tutenmuli (...)." Als Beleg lässt sich die vorangehende, in der Formulierung analoge und in der Aussage unzweifelhafte Stelle beziehen: "per forribach (Forenbach) usque ad comum." Nach der Dütschenmüli hält sich die Grenze, die sich meist an Sumpfgelände und Fliessgewässern orientiert, wohl an den Ufhäusernbach. Der ON Ufhäusern bietet sich auch aufgrund seiner Namenbildung zur Identifikation der "casa Regenfridi" an. In diesem Falle hätten wir eine mlat. Übersetzung des ap-

Die Überlieferung der Personengruppe der *Regenfride*, die im 9.Jahrhundert, wohl von Berg aus, in den konstanziischen Bezirk *Bischofshöri* hinein Ausbau betrieben, hat exemplarische Bedeutung. Die daraus resultierende urkundlich bezeugte Konfliktlage gibt einen Reflex auf die Schwierigkeiten eines Grundherrn, die Geschlossenheit und rechtliche Einheit eines Territoriums oder allodialen Besitzstandes während der frühma. Ausbauphase zu wahren. Im Falle der *Bischofshöri* gelang dies dem Bischof bis gegen Ende des 12.Jahrhunderts in einer steten Auseinandersetzung mit dem Kloster St.Gallen. Dann aber verlor der “bischöfliche Kleingau” im Zuge von verwaltungstechnischen Umstrukturierungen, die eine Binnendifferenzierung in rechtliche Einzelsituationen zur Folge hatten,<sup>30</sup> seine Einheit und Identität und so auch bald seinen Namen: Einige Teile der *Bischofshöri* gingen in der vom Stift Beromünster noch vor 1250 erworbenen “Vogtei Eggen” auf,<sup>31</sup> der Rest des Gebietes wurde in die damals gerade neu entstehenden Seerücken-Pfarreien einbezogen.

### 2.3. *Die Waldrammeshuntare*

Alle *-huntare*-Raumnamen gehen – allein das Grundwort deckt den Zusammenhang auf<sup>32</sup> – auf staatliche Verwaltungs- und Kastellbezirke des frän-

pellativisch geprägten ON-Grundwortes *-haus/-husen/-hüseren* vor uns. Die Annahme eines anders gelagerten Grenzverlaufs verbietet sich angesichts der kleinarealen ON-Streuung und der Beleglage. So kommen weder das alte Baltschhusen (siehe oben, *sub voce*), noch Dotnacht (a. 824/TUB I, S.39f.: *Actum-* und *Güterort*), noch Altschhof (a. 775/TUB I, S.12) als Grenzpunkte der Bischofshöri in Frage. Das “*domus Rothardi*” ist demnach – falls nicht abgegangen – mit Engelwilen (\**Angilharteswilare*) gleichzusetzen. Es liegt hier nicht nur Übereinstimmung eines PN-Stammes vor (Rothard – Angilhart), auch fungiert in der erwähnten Dotnachter Urkunde von 824 ein Engelhart als Zeuge. Beide halbappellativischen ON erscheinen hier, wie etwa auch der Flussname “*sidrona*” (siehe dazu unten, S.195) infolge des Rückgriffs auf die karolingische Vorlage, in archaischer Namenform, nicht in der aktuellen des 12.Jh.s. So sind etwa die PN Engelhart, Regenfrid und Rothard – nach Aussage des St.Galler PN-Schatzes – im Hochmittelalter nicht mehr gebräuchlich. Die so überlieferte frühmittelalterliche Erscheinungsform der Siedlungsnamen hat sich noch nicht zur unauflösbareren Namenkomposition verfestigt, was die Latinisierung des ON sowie den späteren Wechsel von Patronym und ON-Grundwort möglich macht. – Die verschiedenen Deutungsansätze zum GeN Chemibach hält neulich Hilty (1986, S.88ff.) fest. Ob dem dunklen Namen ein vorgerman. oder ein german. Etymon zugrundeliegt, kann vorläufig nicht entschieden werden.

30 Maurer 1980, S.17ff. Dort auch die Analyse der Auflösung der rechtlichen Einheit von Bischofsstadt und Zinsland.

31 Mit dem Vogteinamen eng verbunden ist der kleinareale Raumname Eggen (Erstnennung a. 1192/TUB II, S.232): “(...) in uilla tibinshusen (Dippishausen, siehe oben, *sub voce*) situm in pago (sic!) scilicet qui uulgo eggon appellatur.” Diese Landschaftsbezeichnung steht für den Seerücken südlich von Konstanz. Vgl. dazu Schaltegger III, S.922; Maurer 1980, S.17.

32 Für die sprachliche Diskussion des *-huntare*-Problems verweise ich auf Polenz (S.154) und auf die noch immer grundlegenden “sprachlichen Betrachtungen” Bachs 1953.

kischen Reiches zurück. Ihre Randalage zu den älteren alemannischen Siedlungsräumen vom *Baar*-Typus<sup>33</sup> unterstreicht ihre strategische Bedeutung:<sup>34</sup>

Wie bereits erwähnt, bedeutete die vernichtende Niederlage der Alemannen gegen den Frankenkönig Chlodwig um 497 den Beginn der fränkischen Oberhoheit über die rivalisierenden Germanenvölker in Mitteleuropa.<sup>35</sup> Faktisch jedoch blieben die jetzt aus dem rechtsrheinischen Raum mächtig nach Süden vorstossenden Alemannen trotz Integrationsversuchen seitens der fränk. Machthaber weitgehend unkontrolliert, was auch im Charakter der ersten al. Besiedlungsetappen seinen deutlichen Niederschlag findet. So hatte sich um 600 die ursprünglich zur Kontrolle Alemanniens geschaffene Institution des „Dux Alemannorum“ zu einer Art eigenständigen Stammesherzogtums entwickelt.<sup>36</sup>

Zu Beginn des 7.Jahrhunderts unternahmen die Franken erneut einen Versuch zur Straffung des Einbezugs von Alemannien in den fränkischen Staatsverband.<sup>37</sup> König Chlothar II., vielleicht auch sein Sohn Dagobert I. (613-638/9), schuf ein Besatzungssystem nach dem Muster der spätömischen Militärkolonisation: Rund um das alemannische Kernland, das Gebiet der *Baaren*, liess er Reitereinheiten stationieren, die je einem *Centenarius* oder *Huntaris* unterstanden.<sup>38</sup> Die acht in Alemannien belegten Huntaren lassen alle „eine Verbindung mit militärischen Einrichtungen und eine Kontinuität von der Römerzeit her“ vermuten.<sup>39</sup>

Möglicherweise unterstand die Gruppe von *Huntaren* dem „tribunus“ von Arbon, der gleichzeitig die südlichste und einzige linksrheinische *Huntare* führte.<sup>40</sup> Gerade am Beispiel dieses *Waldrammeshuntare* genannten Gebietes, das in jener Zeit nach 600 an der Berührungsfront zwischen alemannischem Neusiedlerland und altem romanisch-churrätschem Raum lag, scheint eine *Kontinuität unmittelbar* (Übernahme) oder *mittelbar* (Neubelebung) denkbar zu sein:

33 Kartenbild bei Jänichen 1972 HABW, IV.3; ders. 1972 BH, S.59ff.

34 Damit gehe ich in der strittigen Huntare-Frage im wesentlichen von den Forschungen Jänichens aus (auch Th.Mayer, Dannenbauer), die immer wieder heftigen Widerspruch (May) erfahren. Nach Borgolte (1984, S.150) verbietet jedoch die schmale Überlieferung letztlich die Entscheidung, ob „die Baaren und Huntaren alemannische oder fränkische Einrichtungen“ sind. Statt nun den Weg akribischer Demontage (May) oder linguistischer Ergänzung (Polenz) zu beschreiten, versuche ich, beim herausgelösten Einzelfall „Waldrammeshuntare“ auf Jänichens Theorie aufzubauen und mit der Diskussion von ON-Schichtung und Siedlungschronologie in einen sinnvollen Zusammenhang zu bringen.

35 Peyer, S.102; Gebhardt, S.109. Siehe auch oben, S.121.

36 Keller, S.12.

37 Borgolte 1984, S.245.

38 Jänichen 1962, S.147.

39 Mayer, Rhein. 1952, S.348.

40 Siehe Jänichen 1962, Kap.1: „Die Zusammengehörigkeit der Huntaren oder Centenen“, S.129-135.

Im 4./5.Jahrhundert unterstand, nach Aussage der “Notitia Dignitatum”, dem Verzeichnis der zivilen und militärischen Ämter des römischen Reiches, ein in Arbon stationierter “tribunus” dem “dux” der Ersten und Zweiten Rätischen Provinz.<sup>41</sup> Bis ins ostgotische Rätien des 6.Jahrhunderts scheint sich mindestens an der Spitze dieser Militärhierarchie nichts geändert zu haben. So tritt uns hier mehrmals als militärischer Oberbefehlshaber ein “Dux Raetiae” entgegen.<sup>42</sup> Ob nun auch das Amt des Tribunen von Arbon eine ungebrochene Kontinuität aufweist, wie dies etwa May vertritt,<sup>43</sup> ist m.E. zumindest zweifelhaft, denn ein Arboner Tribunat wird erst wieder im frühen 7.Jahrhundert in klar *fränkischem* Zusammenhang erwähnt, in jener Zeit also, da die Franken-herrscher Chlothar und Dagobert “den deutlichsten Ansatz für eine gesamt-alemannische Herrschaftskonzeption”<sup>44</sup> unternahmen.

Die mehr oder weniger geschlossene Kette der *-huntare*-Besatzungseinheiten, von denen sich nur die *Waldrammeshuntare* nicht an eine altalemannische Baar anlehnte, sondern weit nach Süden vorgeschoben war, hatte eine dreifache Funktion zu erfüllen:

1. als militärisches Umklammerungssystem des alemannischen Kernlandes,<sup>45</sup>
2. als Organisation zur Sicherung der Heereswege nach Osten, d.h. als Ausgangsbasis für die zukünftigen fränkischen Expansionsbewegungen,<sup>46</sup>
3. als Sicherung der strategisch wichtigen Räume durch staatlich gelenkte Besiedlung und Rodung (Kolonisation).<sup>47</sup>

Diese drei Aufgaben kommen in besonderem Masse der *Waldrammeshuntare* zu: Wie wir sehen werden, liegt sie im Bodenseegebiet an der *südlichsten Landnahmefront* des 7.Jh.s, d.h. erstens an strategisch günstiger Lage, zweitens an der Überlagerungszone von Alemannia und Romania und drittens mitten in einem für den späteren Ausbau bedeutenden Rodungsgebiet.

Auch *diesem* fränkischen Versuch der Durchdringung und Kontrolle des losen inneralemannischen Zusammenhangs<sup>48</sup> mit einem straffen staatlichen System war letztlich kein durchschlagender Erfolg beschieden. Die fränkische Zentralgewalt konnte sich erst durchsetzen, nachdem auf dem “Gerichtstag von Cannstatt” (746) der alemannische Adel dezimiert, seine Besitzbasis zer-

41 Howald/Meyer, S.132f.; S.136f.

42 Cassiodor, zit. bei May, Anm.170.

43 May, S.33.

44 Borgolte 1984, S.245.

45 Jänichen 1962, S.147.

46 Jänichen 1962, S.138ff.

47 Meyer, Grundlagen 1952, S.31.

48 Das Fehlen jeder staatlichen Organisation ist geradezu kennzeichnend für die Alemannen im Frühmittelalter. Dies ermöglichte den Franken schliesslich auch, einzelne al. Stammesteile und Teilgebiete zu unterwerfen, ohne dass ihnen je der ganze Stamm entgegengetreten wäre (Gebhardt, S.110; Meyer, Grundlagen 1952, S.30).

schlagen und an hohe fränkische Adelige übergeben worden war.<sup>49</sup> In der Folge erleichterte nicht nur der moderate Unterwerfungsstil durch Einheirat die Integration Alemanniens, vielmehr noch eine nach 760, also bereits in karolingischer Zeit betriebene administrative Neuordnung, die schliesslich in der lückenlosen Durchsetzung der fränkischen Grafschaftsverwaltung gipfelte.<sup>50</sup>

In seiner ca. 816–824 verfassten<sup>51</sup> „Vita Sancti Galli“ berichtet der St. Galler Mönch Wetti<sup>52</sup> von einem namentlich nicht genannten „tribunus Arbonensis“, der um 613 den Eremiten Gallus auf Geheiss des alemannischen Herzogs Cunzo beim Bau seiner Zelle an der Steinach unterstützt habe.<sup>53</sup> Der in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstandenen „Vita Sancti Otmarii“<sup>54</sup> des Walahfrid Strabo entnehmen wir, dass hundert Jahre nach Gallus „Walthrammus quidam, qui sibi vastitatem heremii<sup>55</sup>, in qua Sanctus Gallus cellulam construxerat, velut a parentibus hereditario ad se jure transmissam vindicavit“<sup>56</sup>, den Priester Otmar zum Vorsteher der Einsiedelei an der Steinach berufen habe.

Zwischen diesen beiden aus *hagiographischen Quellen* stammenden Fixpunkten zur Klostergeschichte stellt Ratperts *chronikalische Quelle* des späten 9. Jahrhunderts, der erste Teil der „Casus Sancti Galli“, einen Zusammenhang her. So nennt Ratpert als *Förderer des Gallus* einen gewissen *Talto*, der ehemals „camerarius“ bei König Dagobert gewesen sei und später das Amt eines „comes ejusdem pagi“ bekleidet habe. Diesen hohen fränkischen Adeligen bezeichnet er als Ururgrossvater jenes *Waldrams*, des Förderers von

49 Dienemann, S.153.

50 Zur Geschichte der fränkischen Einflussnahme in Alemannien in spätmerowingischer und frühkarolingischer Zeit siehe bes. Borgolte 1984, S.245-258.

51 Kilger, S.109.

52 Wetti, Kap.19, S.267. Auch Walahfrid Strabo erwähnt in seiner etwas später (ca. 833/834) verfassten Bearbeitung des Stoffes einen „praefectus Arbonensis“ (S.299). Der entsprechende Teil der wohl in der ersten Hälfte des 8. Jh.s entstandenen „Vetustissima“, die Wetti und Walahfrid als Vorlage diente, ist nicht erhalten (Kilger, S.109; Keller, S.14f., beso. Anm.72).

53 Die Rolle Cunzos, wie sie die Heiligen Vita schildert, ist bemerkenswert zwiespältig. So soll dieser wenig vorher den Lehrer des Gallus, Columban, mit all seinen Jüngern aus dem Bodenseeraum vertrieben haben. Dieses eigenständige Auftreten illustriert, so May (S.31), die Angst Cunzos vor einer politisch motivierten Mission der Mönche. Mit seiner Gallus-Initiative setzt er der fränkischen Staatsmission, einer subtilen Form der Unterwerfung, eine eigene alemannische Mission gegenüber, die sich in der Person des „tribunus“ oder „praefectus“ allerdings fränkischer Machtstrukturen, wenn auch nur regionaler, bediente.

54 Meyer von Knonau, S.XXVIIIf.

55 Mlat. heremus m., ‘verlassene Gegend’, ‘Wüste’, ‘Einöde’ (Du Cange III, S.657).

56 Otmar (Kap.1, S.95f.): „(...) ein gewisser Waldram, an den die Leere jener Einöde, in welcher der heilige Gallus seine Zelle errichtet hatte, durch Erbschaft von seinen Eltern gelangt war (...).“ – Diese besitzrechtlichen Angaben finden in der Toponymie ihre Bestätigung. Noch Ekehard (Kap. 29, S.71) gibt den St. Galler Stadthügel Rotmonten (vgl. unten, S.219f.) indirekt als Waldramsberg an. Die geistlich-gelehrte Namenbildung \*rotundus mons ist eine mlat. Übersetzung des volkssprachlichen Toponyms \*simeliberg (ahd. sinwel, ‘rund’), wie Boesch (1960, S.213) gezeigt hat. Vgl. Hilty 1986, S.86f.

Otmar.<sup>57</sup> Demnach wäre die Geschichte der fränkischen *Waldramsfamilie*, wie wir im folgenden die Nachkommen des *comes Taltos* bzw. des *tribunus Arbonensis* nennen wollen, von der Frühgeschichte des Klosters nicht zu trennen.

Nun wird in der neueren Literatur an der Authentizität des bei Ratpert überlieferten Stammbaumes kaum mehr grundsätzlich gezweifelt.<sup>58</sup> Die Kontroverse entzündet sich allenfalls noch an der nach Ratpert engen Verbindung zwischen der Waldramsfamilie bzw. dem fränkisch-merowingischen Hochadel und der Entstehungsgeschichte des Klosters St.Gallen. So schätzt etwa May die fränkische Einflussnahme auf den südlichen Bodenseeraum zu Beginn des 7.Jahrhunderts grundsätzlich als sehr gering ein. Ausgehend von dieser Grundentscheidung muss er nicht nur zum Ergebnis kommen, das Bistum Konstanz sei eine *alemannische* Gründung ohne fränkischen Hintergrund.<sup>59</sup> Ebenso will er die Waldramsfamilie als *alemannische* Adelsfamilie verstanden haben.<sup>60</sup> Neuerdings aber unterstreicht Borgolte die grosse Wahrscheinlichkeit von Ratperts detaillierten Angaben und legt dar, dass diese nicht ein zweckbedingtes politisches Konstrukt seien,<sup>61</sup> sondern sehr gut in den Rahmen der übrigen Aktivitäten Dagoberts in Alemannien passen.<sup>62</sup> Gehen wir nun aber von der Richtigkeit des Ratpertschen Stammbaumes der Waldramsfamilie aus, so rückt ihr Urahne Talto nicht nur in die Nähe des “tribunus Arbonensis” bei Wetti, dessen “Vita Sancti Galli” Ratpert mit Gewissheit vorlag, sondern ist m.E. mit diesem identisch:

Bei Wetti und Walahfrid erscheinen im Zusammenhang mit der Erbauung der Galluszelle der Arboner Priester Willimar und der namentlich nicht genannte “tribunus” (Wetti) bzw. “praefectus” (Walahfrid) von Arbon als die hervorragendsten Figuren der ortsansässigen Bevölkerung, die als “plebs” (Walahfrid) und, wohl präziser, als “pagenses” (Wetti) bezeichnet wird. Diese beiden höchsten lokalen Vertreter der geistlichen und weltlichen Gewalt haben sich um den Heiligen besonders verdient gemacht. Dazu passt m.E. die Einschätzung der Leistungen von “presbyter” und “comes” bei Ratpert, der sich explizit in diesem Sinne äussert:<sup>63</sup>

57 Ratpert, Kap.5, S.5. Siehe auch nächste Seite, Anm.1.

58 Jänichen 1962, S.135; May, S.46; Borgolte 1984, S.23.

59 Vgl. oben, S.124.

60 May, S.55.

61 Die These von einem zweckbedingten politischen Konstrukt äusserte bereits Meyer von Knonau (1872) im Kommentar zu Ratperts “Casus” (S.5f.). Zuletzt in diesem Sinne auch May, S.45.

62 Borgolte 1984, S.23.

63 Ratpert, Kap.4, S.5: “Die religiösen Männer, die den Heiligen in seiner Absicht unterstützten und ihm durch ihre autorisierte Hand das Erbrecht über diese Einöde überliessen, sind Wilibert, der Priester, und der berühmte Talto, Kämmerer König Dagoberts und nachher Graf dieser Landschaft. Von diesen beiden Persönlichkeiten wurde der Heilige aus Gründen hoher Verehrung mit der Vermehrung dieses Ortes bedacht.”

“Religiosos etiam viros, qui eundem sanctum in sua suscepserunt ejusdemque heremi jus hereditarium illi potestativa manu concesserunt, subter notare curavimus, quorum nomina haec sunt: Willibertus, videlicet presbyter et Talto vir inlustris, Tagoberti scilicet regis camararius et postea comes ejusdem pagi, a quibus idem sanctus, cum in corpore viveret, cum augmentatione hujus loci non parva maxima veneratione habitus est.”

Anhand der Gallusvitae von Wetti und Walahfrid wird seit jeher der bei Ratpert als *Willibert* bezeichnete Priester als Verschreiber oder Irrtum gewertet und mit *Willimar* gleichgesetzt.<sup>64</sup> Warum aber bezeichnet Ratpert jene führende Arboner Persönlichkeit, deren Funktion 50 Jahre vorher Wetti mit “tribunus” angegeben hatte, als “comes”? Zur Auflösung der Parallelität dieser Amtsbezeichnungen dürfen wir es vor dem Hintergrund der beiden fränkischen Institutionen *Tribunat* und *Comitat* nicht mit einer Verschreiber oder Irrtumsthese bewenden lassen.

Der Tribunentitel tritt im östlichen Thurgau zwar noch bis weit über die Mitte des 9.Jhs. vereinzelt auf,<sup>65</sup> hat aber jetzt, nach der Einführung der Grafenverfassung, nicht mehr die Bedeutung und lokale Machtfülle wie vorher. Möglicherweise aktualisiert aus diesem Grund gegen Ende des 9.Jahrhunderts der Chronist Ratpert das Tribunenamt und deutet es zum bedeutenderen “comes” um, zu einer Funktion also, die zu Zeiten des Gallus in dieser Form und Begrifflichkeit noch gar nicht existiert hatte. Damit gibt er Talto, dem Förderer des Klosterpatrons terminologisch eine Bedeutung zurück, die dieser durch die Entwertung des Tribunats im Licht jener Zeit verloren hatte.<sup>66</sup>

Zur These einer Tribunendynastie der *Waldramsfamilie*, die sich nach Ratpert auf den *comes Talto* zurückführen lässt, passt schliesslich die oft diskutierte Schenkungsurkunde von 779, die explizit einen verstorbenen Tribunen *Waldrat* nennt:

“Waldrata, qui fuit uxor Waldramno tribuno” und ihr Sohn “Waldbertus” übertragen ihren Besitz in Romanshorn samt der dortigen Eigenkirche an St.Gallen.<sup>67</sup> Diese Schenkungsurkunde zeigt deutlich die noch für die althochdeutsche Zeit typische germanische Sippennamengebung. In diesem Fall sind die zweigliedrigen PN von Elternteil und Sohn Vollformen vom Typ: *Erstglied WALD*<sup>68</sup> + *Zweitglied*.<sup>69</sup> Diese Urkunde scheint eine Namengebungsregel der *Waldramsfamilie* jener Zeit zu enthalten: Vater und Sohn heissen alternierend *Waldrat* und *Waldbert*. Auf diesem Kompositionsprinzip beruhen die PN aller

64 Schon Meyer von Knonau im Kommentar zu Ratpert (S.5, Anm.8).

65 Siehe unten, S.135.

66 Diese Vermutung spricht gegen Borgoltes These (1984, S.23; 1986, S.242f.) von der Existenz des Grafentums am Bodensee bereits in der ersten Hälfte des 7.Jh.s. Allerdings stützt sich seine Annahme quellenmässig ausschliesslich auf gerade diese einmalige Erwähnung des hier diskutierten “comes Talto” bei Ratpert ab.

67 TUB I, S.12.

68 Zum PN-Stamm \*vald, nhd. walten, herrschen (Fürstemann I, Sp.1496).

69 Vgl. TUB I, S.35 (a.822): Erstglied ISAN + Zweitglied.

Mitglieder der Waldramsfamilie – mit Blick auf Ratperts Stammbaum und die St.Galler Rechtsquellen – seit dem 7.Jahrhundert.<sup>70</sup> In diesem Fall wäre der in der Otmarsvita genannte “Walthrammus quidam”, der aus zeitlichen Gründen ohnehin nicht mit dem urkundlich erwähnten Tribun Waldram gleichzusetzen ist, dessen Grossvater:

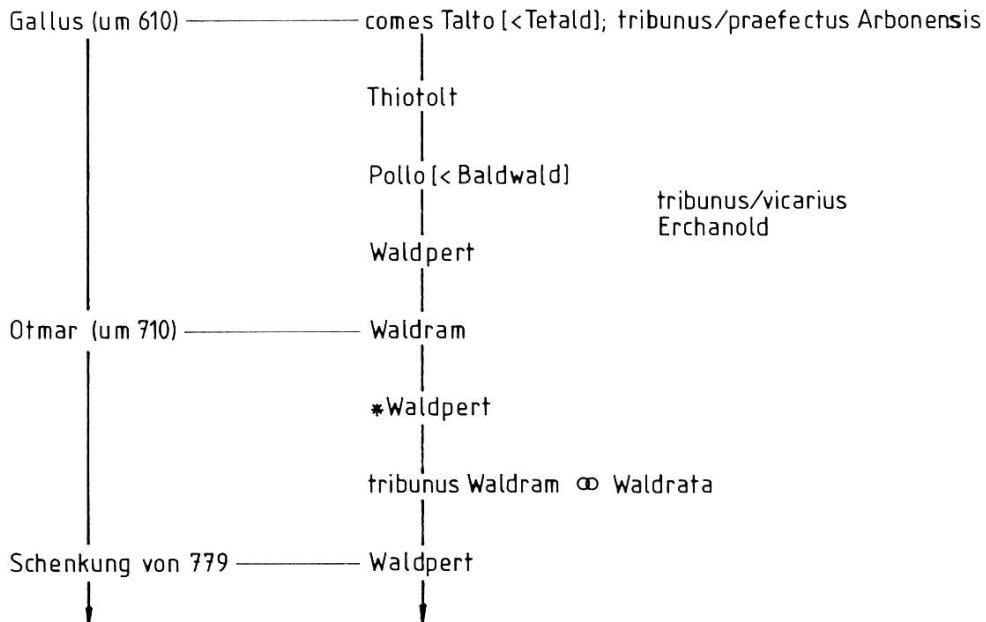


Abb.13: Die Waldramsfamilie nach den Casus und den Viten<sup>71</sup>

Auch die Bildungsglieder der Zeugennamen (*-bert, -ram*) in der bedeutenden Schenkungsurkunde von 779 lassen die Ableitung gewisser realer Beziehungen der Namenträger im Sinne einer Versippung zu: *Reginbert, Wolfram, Meginbert, Ruadbert, Amulbert*.

Wie bereits erwähnt, nimmt die fränkische Staatsmacht um die Mitte des 8.Jahrhunderts im Bodenseegebiet grosse verwaltungspolitische Veränderungen vor. Nicht nur setzte sie in diesem Gebiet die straffe Grafschaftsverfassung

70 So werden in der Wolvini-Urkunde aus Bussnang (TUB I, S.69) von 838 als Vertreter einer begüterten Familie “Waldpert et Walthram, filii Waldperti” genannt. Letzterer ist wohl mit dem in der Schenkungsurkunde von 779 erwähnten Sohn des Tribunen Waldram gleichzusetzen.

71 Das Zweitglied von Thiotolt stimmt mit dem Erstglied des Leitnamens Waldram überein, was die Vermutung nahelegt, dass die PN-Kurzformen Talto und Pollo auf Vollformen mit dem Zweitglied \*vald (siehe vier Anm. vorher) zurückgehen, etwa Taltoald, Thiotold, Tetald, bzw. Baldoald. Diese Gesetzmässigkeit im frühen Stammbaum der Waldramsfamilie bestätigt sich durch eine Episode aus der Gallusvita: Die nach Helbling (S.5) von einem fränkisch-churräischen Gegensatz zeugende Schändung des Gallusgrabes 40 Jahre nach dem Tod des Heiligen kam mit Hilfe eines ortskundigen “tribunus” (Wetti) bzw. “vicarius” (Walahfrid) namens Erchanold zustande, der in jener Gegend begütert gewesen sei: “(...) vicina solitudinis inhabitaret loca.” Damit wäre auch der Arboner Tribun/Vicarius Erchanold der Waldramsfamilie zuzuweisen.

durch,<sup>72</sup> sondern liess, so Mayer, im Zuge der materiellen Stärkung der Diözese Konstanz um 740 den Kastellbezirk von Arbon und seine Umgebung an den Bischof fallen.<sup>73</sup> Ob nun, wie Jänichen nachzuweisen versucht hat,<sup>74</sup> die Arboner “Tribunenfamilie” ihren Sitz nach Norden, ins Aitachtal oder nach Rottweil verlegt hat, ist gewiss nicht der Punkt, an dem die These von einer *fränkischen Waldramsfamilie* steht oder fällt.<sup>75</sup> Jedenfalls blieben ihre Angehörigen Allodialherren des um Arbon herum aus dem *-huntare*-Bezirk herausgewachsenen Rodungslandes, was etwa die erwähnte Schenkungsurkunde von 779 deutlich macht. Mehr noch: Es ist anzunehmen, dass Exponenten der Familie am Bodensee, die im Rahmen der Grafschaftsverfassung den Status von Königsbeamten verloren hatten, jetzt zu “Hilfsorganen” der Grafenmacht wurden.<sup>76</sup>

Unter diesem Aspekt ist der Tribunentitel und sind äquivalente Titel zu verstehen, die noch bis gegen Ende des 9. Jahrhunderts am Obersee nachgewiesen sind: “Scultaicz Raginbert” (789); “vicarius Ruadbertus” (847); “centurio Lantfridus” (860); “tribunus Oto” (863); “vicarius Ascherius” (868).<sup>77</sup> Bei all diesen fünf Amtsträgern ist aufgrund der Quellenlage (Actum- oder Güter-Ort) eine Nähe zur *Waldramsfamilie* gegeben. Beim ersten Beleg (789) darf eine verwandtschaftliche Beziehung gar als *erwiesen* gelten:<sup>78</sup> Der an erster Stelle der Goldacher-Urkunde (Güter-Ort) unterzeichnende “scultaicz” *Raginbert* – eine alemannische Übersetzung des lateinischen Tribunentitels<sup>79</sup> – ist mit dem erwähnten *Reginbert* der Romanshorner Urkunde von 779 wohl identisch, auch dort fungiert er an der wichtigen *ersten Stelle* der Zeugenliste.

Selbst der Leitname *Waldram* bleibt im Raum Arbon noch für längere Zeit präsent. Vertreter der *Waldramsfamilie* scheinen sogar noch bis ins späte 9. Jh. bei Romanshorn sesshaft und einflussreich zu sein. Diese Vermutung lässt das gehäufte Vorkommen der Bildungsglieder *Wald*, *Ram* und evtl. *Bert* in den im Zusammenhang mit jener Gegend abgefassten Urkunden zu. So sind nicht etwa nur die vier Urkunden, in denen der Raumname *Waldrammehuntare* verwendet wird, von auffallend vielen Zeugen mit dem Erstglied *Wald*

72 Siehe oben, S.130. – Mayer (Schweiz. 1952, S.495) hält einen Zusammenhang zwischen dem Tod des urkundlich erwähnten Tribunen Waldram und der Einführung der Grafschaftsverfassung am Bodensee für wahrscheinlich.

73 Mayer, Schweiz. 1952, S.496. Dem Bistum Konstanz war innerhalb des fränkischen Staatsgebildes eine “bedeutende politische Rolle zugeschrieben” (Mayer, Grundlagen 1952, S.27). In diesem Jahr 740 wurde es auf das gesamte alemannische Gebiet ausgedehnt und so zum “alemannischen Bistum” (Mayer, Schweiz. 1952, S.495). – Der Beginn der konstanzischen Besitzentwicklung südlich der Aach ist zeitlich und sachlich-inhaltlich umstritten. Siehe unten, S.148, Anm.147.

74 Jänichen 1962, S.147.

75 In diesem isolierten Sinne argumentiert Schulze, S.95.

76 Borgolte 1984, S.105.

77 Siehe dazu May, S.50, Anm.351; Schulze, S.95ff.; Borgolte 1984, S.104f.

78 UASG I, S.114

79 Schulze, S.99, Anm.121.

und/oder dem Zweitglied *Bert* bzw. *Pret* unterzeichnet.<sup>80</sup> Auch spätere Dokumente zeigen ähnliche Namenbilder, so etwa die zwei “Romanshorner Urkunden” von 865 und 874; letztere erwähnt einen “advocatus” *Waldram*.<sup>81</sup> Ekkehard schliesslich nennt in seiner Fortsetzung der “Casus” von Ratpert noch fürs 10.Jahrhundert mehrere St.Galler Mönche dieses Namens.<sup>82</sup>

Es kann nun an dieser Stelle nicht darum gehen, in die Diskussion um die “gesicherten und vermuteten Verwandtschaftsbeziehungen” (May) der *Waldramsfamilie*<sup>83</sup> und um die Anfänge der Grafschaftsverfassung im südlichen Bodenseeraum (Borgolte) einzugreifen. Es scheint mir dagegen wichtig, eine thesenartige Zwischenbilanz zu Art und Funktion der *Waldramsfamilie* zu ziehen:

1. Ihre Exponenten waren seit dem frühen 7.Jh. lokale Machthaber in Arbon von möglicherweise überregionaler Bedeutung.
2. Ratperts Angaben zum Stammvater Talto dürfen vor dem Zeitgeschehen als zuverlässig gelten und machen die Funktion der Waldramme bzw. der Tribunen von Arbon als fränkische Königsbeamte des 7. und frühen 8.Jh.s wahrscheinlich.
3. Auch nach der Durchsetzung der Grafschaftsverwaltung um die Mitte des 8.Jh.s bleibt mindestens ein Teil der Waldramsfamilie als besitztragende Schicht am Obersee. Ihre Exponenten erscheinen hier noch immer als “Beamte”, allerdings mit geringer Machtfülle und der Grafengewalt untergeordnet.

Der Raumname *Waldrammeshuntare* erscheint in den St.Galler Urkunden erst hundert Jahre nach der fränkischen “Staatsaktion”<sup>84</sup> von 740, überliefert also eine längst untergegangene politische Struktur:

844	in situ Waldramnishundari	TUB I, S.78
852	in Waldrammishuntari	TUB I, S.92
852	in Waldhrammishuntari	TUB I, S.93
855	in Waldrammeshundare	TUB I, S.104

80 Die Zweitglieder Bert und Pret sind vom selben, besonders in Namen für Franken (sic!) häufig verwendeten PN-Stamm \*berhta (‘Ruhm’) abgeleitet (Fürstemann I, Sp.277f.; Kaufmann 1968, S.59). Sie sind in den Urkunden oft kaum zu unterscheiden, denn häufig werden beide mit der Buchstabenkombination pr abgekürzt (siehe UASG II, S.62, Anm.d). Zudem kommen sie in vielen sprachlichen und orthographischen Varianten vor. In einer Urkunde von 824 (UASG I, S.266f.) erscheint dieselbe Person in einer Parallelüberlieferung zuerst als “Otperf”, dann auch als “Otpreht”.

81 TUB I, S.114; TUB I, S.132; Beide Urkunden befassen sich mit Güterangelegenheiten im Raum Kesswil-Uttwil.

82 Ekkehard Kap.37, 39, 46; Beilage V, Kap.24. – Einen Überblick über das Auftreten des PN Waldram nach Regionen und Zeitabschnitten vermittelt May, S.64ff.; S.80f.

83 So versucht etwa May familiäre Zusammenhänge mit den Alaholfingern (S.68) herzuleiten und mit Graf Adalbert II. (S.70), den er seinerseits der Familie der Hunfridinger zuordnen will. Vgl. dazu Borgolte 1986, S.21ff., beso. S.27.

84 Mayer, Rhein. 1952, S.353.

Der im Jahr 779 erwähnte Tribun *Waldram*, wohl der letzte *Huntaris* am Obersee, kann mit einiger Wahrscheinlichkeit als Namengeber des Raumnamens identifiziert werden. Der sich nach der Staatsaktion in dieser Zusammensetzung petrifizierende Raumname bezeichnet nicht mehr die alte, auf dem ehemaligen *spätömischen Kastellbezirk* von Arbon fussende *fränkische Verwaltungseinheit*, sondern den Grundbesitz der Tribunenfamilie, also *alemannisches Ausbaugebiet*.

Neugart vermutete das Gebiet des “districtus Waldrammi”, wie er die *Waldrammeshuntare* nannte, südlich von Winterthur.<sup>85</sup> Dabei stützte er sich offenbar auf eine Urkunde von 854, die festhält, dass ein gewisser Waldram seine Besitzung “Waldrammeswilare quod prius vocabatur Uodalprechteswilare”, dem Kloster St.Gallen schenkte.<sup>86</sup> Der ON *Waldrammeswilare* lässt sich, obwohl abgegangen, im Turbenthal lokalisieren.<sup>87</sup> Die “Casus Sancti Galli” von Ratpert beweisen jedoch, wie wir bereits gesehen haben, dass die *Waldrammeshuntare* nicht in jener Gegend, sondern am Südufer des Obersees im näheren Bereich des Klosters St.Gallen zu suchen ist. Die Siedlung im Turbenthal illustriert die weit ausgreifende, aber ausserhalb ihres allodialen Territoriums lediglich *punktuelle* Besitzentwicklung der *Waldramsfamilie*.

Die drei Siedlungen, die in den St.Galler Quellen explizit je ein Mal der “*Waldrammeshuntare*” zugeordnet werden, sind *Hefenhofen* TG, *Kesswil* TG und +*Cotinuowilare*.<sup>88</sup> Jene Urkunden, welche die beiden *ersten* Orte betreffen, beschreiben Übertragungen der üblichen Art (*Prekarien*): Die Tradenten schenken ihren Besitz (“pro remedio animarum nostrarum”) am jeweiligen Ort dem Kloster (“tradimus atque transfundimus”), bleiben aber gegen Abgabe eines bescheidenen jährlichen Zinsbetrages (“ut nos nostrisque filii illas res possideamus censumque inde annis singulis persolvamus”) auch weiterhin auf ihren Gütern sitzen, empfangen also ihre Besitzungen zinsbelastet zurück.<sup>89</sup> Während damit das Kloster seine Besitzbasis und seinen regionalen Einfluss vergrössern kann, geniesst von jetzt an die Tradentenfamilie den Schutz des mächtigen Klosters. Für beide Vertragspartner stellte diese rechtliche Übereinkunft eine sinnvolle Lösung dar.

### *Hebihova (a.852)<sup>90</sup>*

Weder die Namen der Donatoren “Engilbreht” und “Freuvibreht” noch ihrer Eltern “Pietar” und “Hugisinda”, noch der Zeugen weisen auf ein un-

85 Neugart I, S.293, Anm.a.

86 UASG II, S.57.

87 Wartmann II, S.57, Anm.1.

88 TUB I, S.92f. (a. 852); S.104 (a. 855); S.78 (a. 844).

89 “Zur Heilung unserer Seelen (...) übergeben und übertragen wir (...) dass wir und unsere Söhne diese Güter besitzen, lösen wir sie jährlich durch einen Zins aus.”

90 Siehe oben, sub voce.

mittelbares Verwandtschaftsverhältnis mit der *Waldramsfamilie* hin. Hefenhofen erscheint demnach Mitte des 9.Jh.s als aus dem Allodialbesitz der *Waldramsfamilie* herausgelöste Siedlung, die einem anderen Besitzerkreis zugehört.

### *Chezzinwilare* (a.855)

Das doppelte Auftreten des Leitnamens *Waldram* (“Waldram, item Waldram”) am Anfang der Zeugenliste offenbart eine Verwandtschaft der Tradentenfamilie mit der *Waldramsfamilie*, bzw. macht deren Einfluss in der Umgebung von Kesswil noch um die Mitte des 9.Jh.s deutlich.

### *Cotinuowilare* (a.844)

Das Dokument, das uns diesen ON überliefert, ist in seiner Art ein Einzelstück. Es trägt sowohl Züge eines Kaufvertrages als auch einer der in jener Zeit üblichen Schenkungsurkunde:

Ein Frau namens “Cotiniu” überträgt (“medie parte ipsius pro remedio anime sue”) und verkauft (“aliamque medietatem pro pretio”) im Jahre 844 je zur Hälfte das Gehöft “Cotinuowilare” an das Kloster St.Gallen.<sup>91</sup> Der PN *Cotiniu* steht, wie alle Patronyme der ON auf *-wil*, in uneigentlicher Zusammensetzung mit dem ON-Grundwort.<sup>92</sup> Er ist nach der deutschen femininen *o*-Deklination flektiert und zeigt die Genitiv-Endung. Die Siedlung *Cotinuowilare* ist, zumindest in dieser Gestalt, abgegangen.

Neugart identifizierte die südlich von Winterthur gelegene Ortschaft Gosswil als *Cotinuowilare*, entsprechend seiner falschen Lokalisierung der *Waldrammeshuntare*.<sup>93</sup> Wartmanns Annahme, *Cotinuowilare* sei in der Nähe von Rorschach und Goldach zu suchen, scheint zwar darin Unterstützung zu finden, dass Goldach der *actum*-Ort (Ort der Urkundenausstellung) ist, steht jedoch in einem räumlichen Widerspruch zu den oberthurgauischen Siedlungen *Hefenhofen*, *Kesswil* und auch *Romanshorn*, deren Zugehörigkeit zur *Waldrammeshuntare* unbestreitbar ist. Zudem gehört das Gebiet Rorschach-Goldach-Steinach, wie wir noch sehen werden, um die Mitte des 9.Jh.s dem Bereich des “*Pagus Arbungouwe*” an.

Das Raumdreieck *Hefenhofen-Kesswil-Romanshorn*, das Rodungs- und Ausbaugebiet *Waldrammeshuntare*, weist bezeichnenderweise eine auffallend grosse Zahl von Siedlungen des Ausbautyps auf *-wil* auf. *Cotinuowilare* verbirgt sich also möglicherweise in einem der zahlreichen oberthurgauischen Weilerorte nördlich der Aach, etwa in *Dozwil*, *Hemmerswil*, *Brüeschwil* oder *Hatswil*.<sup>94</sup> Der Wechsel des PN in patronymisch gebildeten Ortsnamen ist in jener siedlungsgeschichtlich frühen Zeit nicht ungewöhnlich, wie das eben er-

91 UASG I, S.62; TUB I, S.78: “(...) die Hälfte zur Heilung ihrer Seele, die andere gegen Geld.”

92 Siehe unten, S.201ff.

93 Neugart I, S.293.

94 Vgl. TUB I, S.78.

wähnte aktenkundige Beispiel (*Uodalprechteswilare* > *Waldrammeswilare*) zeigt.<sup>95</sup>

Auch der Inhalt der Urkunde unterstützt die Lokalisierung von *Cotinuwilare* im Oberthurgau, illustriert aber auch die grundherrschaftliche Rolle des Klosters und offenbart, so meine ich, eines seiner territorialpolitischen Ziele jener Zeit:

*Cotiniu* handelt, als Gegenleistung<sup>96</sup> für die insgesamt 77 Jucharten Wald und Ackerland, die sie an St.Gallen abtritt, neben einem Geldbeitrag von 40 Solidi und zehn Jucharten “de arativa terra adjacente ville Rorscaho seu Coldahun”<sup>97</sup> auch noch die folgende Zusicherung ein:<sup>98</sup>

“(...) sub ea ratione, ut denominata villa Rorscaho ipsa Cotinui vel eius legitimi heredes juxta quantitatem hereditatis, quam ibidem, id est in Rorscaho possidere ex maternico jure videtur seu quod in supra nominata [villa], id est in Coldahun, donatione illi dedimus pastum porcorum aliorumque pecorum seu incisionem ligni omniaque necessaria in diversis utilitatibus pleniter habeat (...).”

Die Art der Leistungen der beiden Vertragspartner verleihen der Urkunde den Charakter eines Tauschvertrages. *Cotiniu* tauscht 50% ihres Gehöfts *Cotinuwilare*, das 77 Jucharten Ackerland und Wald umfasst, gegen 10 Jucharten Ackerland zwischen Goldach und Rorschach, wo sie bereits (“ex maternico jure”) im Besitz eines mütterlichen Erbteils ist. Sie ergänzt also hier am Südwestufer des Obersees ihren Kernbesitz, indem sie auf ihre entlegene Allodialsiedlung *Cotinuwilare* verzichtet. Für einen Grundherren bestand der Zweck eines Gütertauschs ja gerade darin, seinen Streubesitz aus wirtschaftlichen und administrativen Gründen zu zentrieren: “(...) propter commoditatem meam perpetravi concambium.”<sup>99</sup> Die Immobilientransaktion der *Cotiniu* ist jedoch für das 9.Jh. einmalig: Den Mehrwert des abgetretenen Besitzes gegenüber dem ertauschten kleineren Grundstück lässt sie sich mit dem Geldbetrag von 40 Solidi und mit wirtschaftlichen Versprechen vergüten. Diese Vertragsbedingungen verraten das grosse Interesse des Klosters St.Gallen am Zustandekommen dieses Handels.

95 Siehe oben, S.136f.

96 Die Hälfte des Besitztitels der *Cotiniu* steht gemäss Vertrag als Schenkung um des Seelenheils willen ausserhalb der geschäftlichen Transaktion. Siehe Anm.

97 “(...) von dem an Rorschach und Goldach anschliessenden Ackerland.”

98 TUB I, S.79: “(...) mit folgender geschäftlicher Vereinbarung: Die besagte *Cotiniu* erhält in der erwähnten Ortschaft Rorschach über die Grösse und Anzahl ihrer Güter hinaus, die sie aus mütterlichem Erbe – übrigens nicht nur in Rorschach, sondern auch in Goldach – angekommen hat, Weideland für ihre Schweine und ihr übriges Vieh sowie das Rodungsrecht. Daraufhin soll *Cotiniu* alles für ihre verschiedenen Bedürfnisse Notwendige in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Alle diese Vereinbarungen werden auch für *Cotinius* legitime Erben gelten.”

99 UASG II, S.174: “(...) aus Gründen der Bequemlichkeit habe ich einen Gütertausch erbeten.” – So oder ähnlich lautet die Begründung für jeden Tauschhandel.

Das Interesse von St.Gallen an der Neuerwerbung *Cotinuowilare* im Oberthurgau wird erst vor dem Hintergrund der territorialen Konkurrenzsituation zwischen dem Abt von St.Gallen und dem Bischof von Konstanz verständlich.<sup>100</sup> Das Kloster steht zum Zeitpunkt dieses Geschäftsabschlusses auf dem Höhepunkt jahrzehntelanger Bemühungen, seine Stellung im Oberthurgau zu einem Bollwerk gegen Konstanz auszudehnen. Nur zehn Jahre später geboten die Grenzverträge von 854, die König Ludwig der Deutsche zwischen Abt Grimald und Bischof Salomon I. vermittelte, der st.gallischen Expansion einen vorläufigen Einhalt.<sup>101</sup>

Wer aber ist *Cotiniu* (Godaniwi)?<sup>102</sup> In Rorschach ist sie, wie die Urkunde ausdrücklich definiert – aus *mütterlichem* Erbe (“ex maternico jure”) begütert. So müssen wir annehmen, dass jenes in der *Waldrammeshuntare* gelegene *Cotinuowilare* dagegen dem *väterlichen* Erbteil (\*ex paternico jure) entstammt. Der bei May erwähnte Eintrag im St.Galler Verbrüderungsbuch (*Walpreht-Waldram-Waldpret-Cotiniu-Hiltidiu*) und die beiden in der *Cotinuowilare*-Urkunde an erster Stelle der weltlichen Zeugen (“signa aliorum testium”) stehenden *Waldpret* und *Hilti* (...) beweisen, dass *Cotiniu* der *Waldramsfamilie* zurechnen ist.<sup>103</sup>

Die militärische Machtbasis der fränkischen Tribunen, d.h. der Mittel- und Ausgangspunkt ihrer staatlichen Funktion, war Arbon. Trotzdem aber lag das geschlossene Allodialgut ihrer Familie, für das wohl der letzte *Huntaris Waldram* namengebend war, nördlich des Aachtals, denn die Ufersiedlung Romanshorn dürfte der Hauptort, das Zentrum der *Waldrammeshuntare* gewesen sein. Dass die *Waldramsfamilie* hier nicht nur über ein beträchtliches Allodialgut verfügte, sondern sogar eine Eigenkirche hatte errichten lassen, entnehmen wir der Schenkungsurkunde von 779.

Die geographische Distanz zwischen Kastellort Arbon und -*huntare*-Bezirk um Romanshorn scheint gegen den fränkischen Ursprung der *Waldrammeshuntare* zu sprechen, ist es doch zunächst unklar, “weshalb die Kastellkommandanten ihre Besatzungsmacht in einer Distanz von reichlich 10-15 km vom Kastell entfernt angesiedelt haben sollen, wo doch in dessen nächster Umgebung im 7.Jh. sicher noch genügend Raum zu kolonisatorischer Tätigkeit vorhanden gewesen ist.”<sup>104</sup>

Die Frage geht von einer falschen Prämisse aus: Die fränkische Besatzungsmacht hat – wie es noch zu zeigen gilt – seit dem 7.Jh. am ganzen südlichen Obersee Militärkolonisation betrieben, d.h. die Besiedlung gelenkt und

100 Vgl. Sprandel, S.34f.

101 Siehe oben, S.124f.

102 Förstemann, Sp.683f.

103 May, S.68f. – Zum Problem der Einzel- oder Gruppeneinträge bzw. der Personenidentifizierung siehe Schmid 1985, S.361ff., S.386f.

104 May, S.52.

gezielt vorangetrieben.<sup>105</sup> Während jedoch um Arbon herum das auf eine Besitzentwicklung hin orientierte junge Kloster St. Gallen in zunehmendem Mass die Entstehung eines geschlossenen Territoriums verhinderte, ermöglichte dies nördlich der Aach die kleinräumige Geschlossenheit des Romanshorner Rückens und, mehr noch, *das weitgehende Fehlen einer bereits ansässigen Bevölkerung*.<sup>106</sup> Die oben dargelegte Datierungs- und Lokalisierungsthese der al. Siedlungsräume um 600 erhält also in der Analyse des Raumnamens *Waldrammeshuntare* eine weitere Bestätigung. Schliesslich gilt es nicht zu vergessen, dass nur zwischen 844 und 855 und nur in vier Urkunden, von denen zwei die selbe Prekarie betreffen – Ortsbelege der *Waldrammeshuntare* überliefert sind. Die wenigen Belege halten aber nicht den ursprünglichen *-huntare*-Bezirk fest, sondern den daraus allmählich gewachsenen Allodialbezirk der Tribunenfamilie 100 Jahre *nach* Aufhebung dieser politischen Struktur bzw. 250 Jahre *nach* ihrer Entstehung. Wir dürfen also die für die Mitte des 9.Jh.s lokalisierbare *Waldrammeshuntare* nicht mit der Lage und Ausdehnung der *Huntare* des frühen 7. und 8.Jh.s gleichsetzen.<sup>107</sup> Für eine wirkliche Begrenzung, wie sie etwa May versuchen will,<sup>108</sup> ist die Überlieferungsbasis zu schmal.

#### 2.4. Der *Pagus Arbonensis – Pagus Arbungouwe*

Die Ufersiedlung *Arbona* erscheint zum ersten Mal als raumbildender Name in einer St.Galler Urkunde von 744 in der Form “in Arbonense pago”.<sup>109</sup> Zugrunde liegt, nach Polenz, ein durch die totale Latinisierung unterdrückter \**gawja*-Name.<sup>110</sup> Der erst 811 belegten Form “in pago Arbuncauwe” sei hier zugunsten der stereotypen lokalisierenden Schreibformel *in pago* das Grundwort *-gouwe* durch das lat. adjektivische Zugehörigkeitssuffix *-ensis* ersetzt worden. Damit sei eine enge syntaktische Verbindung zwischen dem Wort *pagus* und dem Ortsnamen *Arbona* hergestellt, der Name dem Wort *pagus* als adjektivisches Attribut untergeordnet worden.

Diese starre lateinische Formel, die lediglich die Funktion einer räumlichen Zuordnung erfüllt, tritt sehr oft zur Lagebezeichnung des Klosters St.Gallen auf, meist aber in der Doppelformel “Sacrasancta ecclesia Sancti Galli confessoris, qui est constituta in pago Arbonensi vel in situ Durgogensi” oder in der Umkehrung “monasterium, qui est constructus in paco Turgauensi vel in

105 Siehe unten, Kap.3.1.2.2.: “(...) Reflexe auf die Waldramsfamilie”, S.211-215.

106 Um 600 ist wohl die Ostabdachung des Seerückens von alemannischen Siedlergruppen in Besitz genommen, noch kaum jedoch das untere Aachtal und der Romanshorner Rücken. Siehe oben Abb.12: Alemannische Siedlungsräume im “Raum Arbon” im 6.Jh., S.73.

107 In diesem Sinne auch Schulze, S.92.

108 May, S.55.

109 UASG II, S.11.

110 Zur “Etymologie und Wortgeschichte” von urgermanisch \**gawja* siehe Polenz, S.36-49.

Arbonensi.”<sup>111</sup> Der räumliche Geltungsbereich des *pagus Arbonensis* ist aber keineswegs mit dem des *pagus Turgauensis* gleichzusetzen. Seit 799 steht die Angabe in *pago Arbonense* immer an zweiter Stelle der doppelten räumlichen Zuordnungsformel für das Kloster. Der althochdeutsche Raumbeigiff *Thurgouwe* ist demjenigen von *pagus Arbonensis* übergeordnet, was auch die häufige appositionelle Stellung des letzteren deutlich macht: “(...) in pago Turgauense in Arbonense pago.”<sup>112</sup> Das Kloster liegt im *pagus Arbonensis*, der seinerseits ein Teil des *Thurgaus* ist.<sup>113</sup>

Im Laufe des ersten Viertels des 9.Jahrhunderts scheint der *pagus Arbonensis* an geographischem Geltungsbereich bzw. der Name an Bedeutung einzubüßen. Im Jahr 811 dient er zum letzten Mal zur Lokalisierung des Klosters: “(...) constructus in pago Turgensi sive ad Arbonensi.”<sup>114</sup> Während jedoch der Thurgau als geographisch-politischer Name seine Bedeutung beibehielt, ja bis heute eine Kontinuität aufweist, verschwindet der mit dem Siedlungsnamen *Arbon* gebildete Raumname bereits im 9.Jahrhundert vollständig. Diese Tatsache wird am Schluss dieses Kapitels in einen siedlungsgeschichtlichen Zusammenhang zu stellen sein.

Bis 811 treffen wir, mit Ausnahme der synchronen Singulärformen “in fine Arboninse”<sup>115</sup> und “in marca Arbuna”<sup>116</sup>, ausschliesslich das Stereotyp “in pago Arbonense” an.<sup>117</sup> Nachher erscheint neben dieser total latinisierten auch die volkssprachliche Form “in pago Arbuncauwe”.<sup>118</sup> Peter von Polenz’ Charakterisierung des Verhältnisses der beiden Raumnamenformen lässt sich in zwei Punkten zusammenfassen:<sup>119</sup>

111 TUB I, S.12; UASG I, S.135: “(...) die heilige Kirche des Heiligen Gallus des Bekenners, welche im *pagus Arbonensis*, d.h. im Thurgauer Land errichtet worden ist.” – “(...) das Kloster, welches im Thurgau bzw. im *pagus Arbonensis* erbaut worden ist.”

112 UASG I, S.71; UASG I, S.89; UASG III, S.683.

113 Der Raumname “Thurgau” hat in ahd. Zeit auch politischen Charakter und einen grösseren geographischen Geltungsbereich als heute. Siehe dazu Meyer 1878, S.195; Boesch 1958, S.2; Schulze 1973, S.87ff.; Borgolte 1984, S.108-110. Vgl. unten, S.151.

114 UASG I, S.195.

115 UASG I, S.122; a. 791.

116 UASG I, S.173; a. 805.

117 Polenz weist darauf hin, dass in Quellen, “die nicht an die Formelhaftigkeit des Urkundenstils gebunden waren, oft die in pago-Formel durch die äquivalenten Angaben “in regio”, “in provincia”, “in fine”, etc. ersetzt wurden. Bei Walahfrids Gallusvita etwa (S.300) sehen wir, im Gegensatz zur analogen Stelle bei Wetti (S.268), die Wendung “territorium Arbonense”. So ist es fraglich, ob hinter der Lokalisierungsformel “in marca Arbuna” allenfalls ein bestimmter politischer Markenbezirk Arbona steckt, denn “die sachliche Begrenzung der marca-Bezirksbezeichnungen gegenüber den sonstigen marca-Bezeichnungen der frühmittelalterlichen Urkunden ist freilich sehr fliessend” (Polenz, S.229). Die Verwendung des Beigiffs *marca* zur Bezeichnung einer Dorfgemarkung (= Siedlungsraum und landwirtschaftliche Nutzungsfläche einer Wohngemeinschaft) illustriert beispielsweise eine Goldacher Urkunde (Actum-Ort) von 856/857 (UASG II, S.68): “(...) quicquid in Arbungaugense in Coldaa marca.”

118 UASG I, S.194.

119 Polenz, S.56.

1. Die totale *-ensis*-Latinisierung diente “ausschliesslich” der präzisierenden Lokalisierung von St.Gallen innerhalb des oberdeutschen Raums: “Das Kloster selbst als Ort gelehrter Tradition erhielt also bewusst eine rein lateinische Lagebezeichnung.”
2. Diese St.Galler Stilübung haben die klösterlichen Kanzlisten um 797 zu gunsten der volkssprachlichen *\*gawja*-Form aufgegeben.

Diese Angaben sind in verschiedener Hinsicht ungenau. Sie bedürfen der Ergänzung und der Präzisierung, soll doch hier der Versuch unternommen werden, die siedlungsgeschichtliche Relevanz der althochdeutschen Raumnamen auszuschöpfen. Ihre sprachliche Verwendung gilt es kontextgerecht zu beschreiben, damit sie für die Darstellung frühmittelalterlicher Besiedlungsabläufe vollumfänglich nutzbar gemacht werden können.

#### Kritik zu Punkt 1:

Die totale *-ensis*-Latinisierung (“in pago Arbonense”) diente nicht nur zur Lokalisierung des Klosters, sondern auch der Siedlungen *Steinaha* (Steinach)<sup>120</sup>, *Wilare* (Wilen im Egnach)<sup>121</sup>, *Coldahun* und *Rorscahun* (Rorschach)<sup>122</sup> und schliesslich *Puocha* (Buech im Egnach)<sup>123</sup>.

Davon, dass man dem Kloster “bewusst eine rein lateinische Lagebezeichnung” gegeben hätte, kann keine Rede sein. Um 760 wird St.Gallen “in situ Durgoie vel in pago Arbunense castri”, um 780 “in Durgauia in pago Arbunense” lokalisiert.<sup>124</sup> Wir haben hier zwei gemischtsprachliche Lagebezeichnungen für St.Gallen vor uns, in denen der *Thurgau* das volkssprachliche Element repräsentiert. Während im zweiten Fall der deutsche RN in eine homogene lat. Syntax eingebettet ist, handelt es sich im ersten Fall um eine syntaktische Kontaminationsform. Der nicht adjektivierte (*-ensis*) althochdeutsche Name wird der *in situ*-Formel angefügt. Das Wort *Durgoie* ist der *in situ*-Formel syntaktisch nicht untergeordnet, sondern steht in einem losen Verhältnis zu ihr, was die sprachliche Selbständigkeit dieser rein deutschen Lagebezeichnung für das Kloster St.Gallen zeigt.

#### Kritik zu Punkt 2:

Die St.Galler “Stilübung”, die mit dem ON *Arbona* gebildete Lagebezeichnung einsprachig-lateinisch zu konstruieren, hat man keineswegs um 797 aufgegeben. Sie wird noch 854 praktiziert, in der drittletzten Urkunde überhaupt, die diesen Raumnamen verwendet!

Es trifft ebenfalls nicht zu, dass sich irgendwann die volkssprachliche Form mit *\*gawja* durchgesetzt hätte. Diese tritt nach 811, bis zur letzten Nennung

120 UASG I, S.92; a. 782.

121 UASG I, S.323; a. 834.

122 UASG II, S.30; a. 850.

123 TUB I, S.101; a. 854.

124 UASG II, S.381; UASG III, S.683: “(...) im Thurgau gelegen, bzw. im Gebiet des “castrum” von Arbon.” – “(...) im Thurgau, im pagus Arbonensis.”

des Raumnamens (872), insgesamt nur gerade fünf mal auf, ebenso oft wie die herkömmliche totale *-ensis*-Latinisierung in der gleichen Zeitspanne. In den erzählerischen St.Galler Quellen der ersten Hälfte des 9.Jahrhunderts (Wetti, Walahfrid)<sup>125</sup> erscheint der Raumname immer in der lateinischen Form.<sup>126</sup> Zudem löst sich die volkssprachliche *\*gawja*-Form in den Urkunden nie aus der in *pago*-Formel. Die mehrfach belegte Lagebezeichnung “in Durgouwe” stellt einen rein deutschen Namen ohne Einbettung in eine lateinische Syntax dar. Eine sprachlich analoge Lagebezeichnung “in Arbungouwe” ist dagegen nirgends bezeugt. Die einsprachige althochdeutsche Form *\*Arbungouwe* ist lediglich ein *erschlossener* Raumname.

Das Aufkommen der volkssprachlichen Variante “in pago Arbungauwe” ist, so meine ich, von siedlungsgeschichtlicher Relevanz. Im 8.Jahrhundert diente die alte, befestigte<sup>127</sup> Ufersiedlung *Arbona*, benannt nach dem westfränkischen<sup>128</sup> Raumnamenmuster<sup>129</sup>, zur sprachlichen Raumerfassung des Gebietes zwischen dem Oberseeufer und dem Voralpenkamm. Vorgeschobene Posten des frühmittelalterlichen Landesausbaus – dazu gehörte eben zunächst auch die sich mitten in der Wildnis entwickelnde Klostersiedlung St.Gallen – wurden in der einsprachigen lateinischen Syntax klösterlicher Kanzlisten “im Gebiet der Bewohner von *Arbona*” lokalisiert.

Nach 800 findet der volkssprachliche Raumname Eingang in die Urkundensprache. Dies weist auf das Vorhandensein einer bereits sehr breiten alemannischen Sprachträgerschicht in diesem Gebiet hin. Anders ausgedrückt, setzt die ausschliesslich im Zusammenhang mit Siedlungen als Rechtsobjekte verwendete Lagebezeichnung “in pago Arbungouwe” ausschliesslich *alemannische* Siedler voraus.<sup>130</sup> Die zwischen den Bewohnern der ersten Ausbausiedlungen und dem Kloster in der Volkssprache geführten Rechtshandlungen fanden so in den mlat. Urkunden ihren Niederschlag. Siedlungsgeschichtlich bedeutet dies, dass um 800 der Landesausbau in der Umgebung von *Arbon* bereits weit vorangeschritten war.

125 Zur Datierung der Gallusvita, siehe oben S.36f.; S.130f.

126 Mit einer Ausnahme (“territorium Arbonense”; siehe dazu oben, S.142, Anm.117) immer als “pagus Arbonensis”.

127 Zwei urkundliche Formen von 745 und 759/760, also aus der Anfangszeit der Verwendung des mit *Arbona* gebildeten Raumnamens (Erstnennung 744), lauten “in pago Arbonense castro” (UASG I, S.14) und “in pago Arbonensis castri” (UASG II, S.381). Entweder verliehen Mitte des 8.Jh.s Relikte der spätömischen Kastellmauer der Siedlung noch immer den Charakter eines “castrum” oder die fränkischen Tribunen hatten seit 600 *Arbona* neu befestigt.

128 Zum westfränkischen Einfluss in St.Gallen siehe Polenz, S.10, Anm.2.

129 “in pago”-Formel + Siedlungsname + lat. adjektivisches Zugehörigkeitssuffix “-ensis”

130 811 (Mörschwil) : *in vilare nuncupato Maurini* (UASG I, S.194)

837 (Berg SG) : *in villa nominata Perc* (UASG I, S.336)

841/72 (Gommenschwil) : *in loco nuncupante Cummareswillare* (UASG II, S.180)

856 (Goldach) : *in Coldaa marca* (UASG II, S.68)

872 (ohne ON-Nennung) : *quam in Arboginensi pago* (UASG II, S.181.)

Im 9.Jahrhundert nimmt die Macht des Klosters rasch zu. Schon nach 811 erübrigten sich in den urkundlichen Nennungen jede räumliche Zuordnungsformel für St.Gallen. Die Siedler, die sich im Hinterland von Arbon niedergelassen haben, flüchten sich nach und nach aus einem weltlichen und geistlichen Schutzbedürfnis unter den Krummstab der Äbte.<sup>131</sup> Offenbar zogen sie die *klösterliche Herrschaft der bischöflichen* vor:

“Humano genere peccatorum maculato sauciato atque ob culpam inobedientiae a paradisi gaudiis dejecto inter cetera curationum medicamenta etiam et hoc Deus mundo remedium contulit ut propriis divitiis homines suas animas ab inferni tartaris redimere potuissent, sicut per Salomonem dicitur: Redemptio anime viri proprie divitiae ejus. Hinc et per semet ipsam divina clementia in evangelio oratur dicens: Date et dabitur vobis, et iterum: Date elemosinam et omnis munda sunt vobis. His igitur atque aliis scripturarum ammonitionibus ego Wolfhugi compunctus trado atque transfundo ad coenobium Sancti Galli, ubi Grimaldus Abbas preesse dinoscitur, quicquid in pago Turgauensi (...)"

Allmählich entwickelt sich im *Pagus Arbonensis* die Übertragung vom Grundbesitz zu einem Automatismus, der urkundlich als “Brauch”, bzw. als “üblich”, bezeichnet wird: “(...) more solito ad monasterium sancti Galli hereditatem suam traditam haberent.”<sup>132</sup> So löst das Kloster, für das nach der Verleihung der Immunität<sup>133</sup> um 818 und besonders im Anschluss an die Reichsteilung von 843 unter Abt Grimald eine eigentliche Blütezeit beginnt,<sup>134</sup> als “Siedlungszentrum” endgültig die alte Ufersiedlung Arbona ab. Im Jahre 878 begegnen wir zum letzten Mal der Lagebezeichnung “in Arboginensi pago”.<sup>135</sup> Nach einer urkundlich belegten Geltungsdauer von nur ca. 130 Jahren geht die mit *Arbona* gebildete “regionale” Landschaftsbezeichnung in der überregionalen, auch politischen konnotierten Raumvorstellung *Turgouwe* auf.

131 UASG II, S.38, a. 852: “Weil das Menschengeschlecht wegen den Verfehlungen und dem Ungehorsam der Sünder tödlich getroffen und von den Freuden des Paradieses ausgestossen wurde, gab Gott der Welt die Möglichkeit zur Sühne: Die Menschen können ihre Seele vor den Abgründen der Hölle erretten, indem sie auf ihre Reichtümer verzichten. So lehrt Salomon: Die Erlösung der Seele des Menschen sind seine eigenen Besitztümer. In diesem Sinne und durch sich selbst spricht die göttliche Gnade im Evangelium: Gebt, und es wird Euch gegeben werden, gebt ein Almosen, und die ganze Welt wird Euer sein! Mit diesen und anderen Waffen der Schriften ausgerüstet, gebe und übertrage ich, Wolfhug, dem Kloster St.Gallen, dem der Abt Grimald vorsteht, alles, was ich im Thurgau besitze (...).”

132 UASG II, S.322; a. 901: “(...) wie es üblich ist, übergeben sie ihr Erbe dem Kloster des Heiligen Gallus.”

133 Sprandel, S.50.

134 Ratpert, Kap.19-28.

135 UASG II, S.181.

In den Urkunden werden die folgenden Siedlungen mit den Formeln in *pago Arbonensi* und in *pago Arbungouwe* räumlich festgelegt. Ihre Nennung erfolgt hier in chronologischer Reihenfolge:

Kloster St.Gallen	“monasterium Sancti Galli” “ecclesia Sancti Galli” (46 Belege zwischen 744 und 811)
Steinach SG	“in villa (...) Steinaha” (782)
Mörschwil SG	“vilare Maurini” (811)
Wilare/*Otperteswilare	“Moriniswilare” (851) “wilare quo Otpert sedet (...)” “ipsum wilare (...)” “eundem Wilare (...)” “vilare” (845)
Berg SG	“villa nominata Perc” (837)
Gommenschwil SG	“Cummareswilare” (841/47)
+Utinishusun	“unum vilare juxta Utinishusun” (845)
Goldach SG	“Coldahun” (850) “Coldaa” (856)
Rorschach SG	“Rorscaho” (850)
Buech b. Egnach TG	“villa Puocha” (854)

Von den Ortsbelegen für den *pagus Arbonensis/pagus Arbungouwe* bieten nur das abgegangene *Utinishusun+* und die dicht daneben (“ad occidentalem plagam situm”) liegende Siedlung des *Otpert* Probleme bei der Identifizierung.<sup>136</sup> Aufgrund der Zeugennamen in den entsprechenden Urkunden ist ihre Lokalisierung in der Gegend *Roggwil-Mörschwil-Berg* wahrscheinlich.<sup>137</sup>

## 2.5. Das Egnach

Vom einzigen heute noch im Oberthurgau aktiven Raumnamen *s'Egnach, im Egnach, älter s'Egni, im Eggi*<sup>138</sup> verfügen wir über keinen frühen Beleg. Die Erstnennung, in der Form “im Egnach”, stammt, soweit bekannt, von 1481.<sup>139</sup>

136 Das “Problem der Identifizierung” von ON behandelt Löffler (S.68-70) eingehend am Beispiel der ON auf -wil.

137 Siehe unten ON Otperteswilare+, oben Utinishusen+, sub vocibus.

138 Die i-Suffixierung (vgl. oben ON Bächigen, sub voce) des primären Flussnamens und sekundären Ortsnamens erfolgte in Analogie zu Turgi, der teilweise noch heute gebräuchlichen ahd. Instrumentalisform mit lokativer Bedeutung von Turgouwe. Dieser Lautstand hat sich auch im ON Turgi bei der Limmatmündung in die Aare, d.h. an der “Grenze” des alten Thurgaus, erhalten. Zum Umfang des Gebietes, das in ahd. Zeit mit dem geographischen Namen Turgouwe bezeichnet wurde, siehe unten, S.151. – Zum GeN und ON Egnach, siehe unten, sub voce.

139 M 81, S.18v.

Trotzdem gilt es hier, die Existenz dieses Raumnamens zu untersuchen, nach seinem Namengebungsmotiv und seinem Alter zu fragen: Können wir Anhaltspunkte dafür gewinnen, dass der Name als Relikt für spezifische Siedlungsbedingungen und -verhältnisse des Frühmittelalters zu werten ist? Lässt sich also der Raumname *Egnach* für die Thematik der alemannischen Frühbesiedlung im Gebiet südlich der Aachsenke nutzbar machen?

Der Geltungsbereich des Raumnamens umfasst, eigenen Erhebungen zu folge, nicht nur das Gebiet der politischen Gemeinde *Egnach*, sondern darüberhinaus die ehemalige Arboner Ortsgemeinde *Frasnacht* mit den dazugehörenden grösseren Siedlungen *Frasnacht*, *Feilen* und *Stachen*, sowie die unteren, d.h. flacheren und seewärts gelegenen Teile von *Roggwil* mit *Ebnet*, *Mallisdorf* und *Riederer* sowie das Gebiet der politischen Gemeinde *Salmsach*. Älteren Gewährspersonen ist die Binnendifferenzierung dieses Raumnamens in das *hintere Egni* (ehemalige Ortsgemeinde *Frasnacht* und östliche Gebiete von *Roggwil*), das *ontere Egni* (seeabwärts gelegene Gebiete der Gemeinden *Egnach*, *Roggwil* und *Salmsach*) und das *obere Egni* (die sitterwärts und höher gelegenen Teile von *Egnach*) noch erinnerlich, wird aber von ihnen selbst heute kaum mehr gebraucht. Bei Gewährspersonen der mittleren Generation zeigt sich die Tendenz des Raumnamens, seinen historischen Geltungsbereich mehr und mehr den aktuellen politischen Gegebenheiten anzupassen. Junge *Egnacher* setzen ihn schlicht mit dem Gemeindegebiet von *Neukirch-Egnach* gleich. Wodurch war aber die Einheit dieses historischen Raumes, der über eine eigene Namenidentität verfügte, gekennzeichnet?

#### 1. geographisch-morphologisch<sup>140</sup>

Das gesamte Gebiet ist geographisch eher monoton. Als nördlicher Teil des Arboner Hinterlandes dacht sich dieses flachwellige Moränenhügelland sanft zum See hin ab. Die Eintönigkeit der Naturlandschaft wird nur nordwestlich und südöstlich von *Neukirch* durch zwei markante Querrippen, den *Winzelisberg* und den *Gristenbüel*, kurz unterbrochen. Damit unterscheidet sich *das Egnach* deutlich vom eher unruhigen Relief der Drumlinlandschaft von *Häggenschwil* und *Wittenbach*, die im Osten gegen die *Sitter* hin anschliesst. Auch das lokale Kleinrelief wahrt die Geschlossenheit der Landschaft und zeigt *das Egnach* als Kulturlandschaft besonderen Typs: Die seit althochdeutscher Zeit belegte<sup>141</sup> und hier bis heute teilweise intensiv gepflegte Obstbaumkultur führte zu einer Umgestaltung des Kleinreliefs (*Thurgauer Kurven*): Da die Obstbäume während Jahrhunderten in der Ackermitte gepflanzt wurden, ergab sich beim Pflügen von aussen nach innen allmählich die charakteristische Wölbung der einzelnen Ackerfluren in der Längsachse (*Hochäcker*).<sup>142</sup>

140 Siehe dazu Gutersohn 1960, S.31-36; 1969, S.305-308.

141 Kaltenbach, S.117f.; vgl. unten GeN Aach bei Arbon, S.165, Anm.45.

142 Siehe dazu Abb.59 bei Gutersohn 1969, S.308.

Neben der Reliefgestaltung, die teilweise mit der spezifischen Bodennutzung zusammenhängt, finden wir hier aber auch die einheitliche Siedlungsstruktur der Einzelhof- und Kleinsiedlung. Daraus ergibt sich, nach Jahrhunderten kontinuierlicher Rodungstätigkeit, als weiteres Charakteristikum der *Egnacher Kulturlandschaft* das weitgehende Fehlen von Wald.<sup>143</sup>

## 2. historisch-siedlungsgeschichtlich

Abgesehen von den Uferzonen ist das *Egnach* durch seine Namenlandschaft vor allem als hoch- und spätmittelalterliches Ausbaugebiet gekennzeichnet. Wohl zeugen ON wie *Olmishusen*, *Mallisdorf*, *Bregensdorf*, *Balgen* und wohl auch *Winden* von einer frühmittelalterlichen Siedlungstätigkeit,<sup>144</sup> aber eine dichte Besiedlung dieser fruchtbaren Landschaft erfolgte erst im Zeitalter der Familien- und Rodungsnamen. Die typischen frühmittelalterlichen Ausbau-siedlungen vom patronymischen Bildungstyp auf *-wil* fehlen hier vollständig, wogegen sie doch im allgemeinen am südlichen Obersee sehr dicht gestreut sind. So legen sich die Orte *Hatswil*, *Hemmerswil*, *Hagenwil*, *Chesswil* und *Lengwil* gegen Westen hin kranzartig um das *Egnach* herum.<sup>145</sup>

Von dieser Lücke im Verbreitungsbild der ON auf *-wil* schliesst May zurecht auf eine bewusste Verhinderungspolitik seitens des Grundbesitzers der Uferzonen, von denen aus ein massiver frühmittelalterlicher Ausbau zur Zeit der Produktivität der *-wil*-Bildungen ja hätte erfolgen können:<sup>146</sup> Nun stimmt das heutige Egnach mit jenem Gebiet überein, das zwischen der Grenze des “*forestum Arbonensis*” und jener um 854 festgelegten Ausmarchung zwischen Konstanz und St.Gallen liegt. Dieses erscheint also im 8. und 9.Jahrhundert bereits als geschlossenes konstanztisches Zinsland. Mit May dürfen wir annehmen, dass der Bischof “die freie Besiedlung im näheren und weiteren Umkreis seiner Höfe zu verhindern” versucht hat, weil er zu diesen “ausgedehnte Pertinenzen beansprucht, vielleicht gar auf Forstrechte gepocht hat.” Das vollständige Fehlen von *-wil*-Ortsnamen ist dahingehend zu interpretieren, dass der Bischof während der gesamten Produktivitätsdauer des patronymischen *-wilare*-Bildungstyps seine Verhinderungspolitik erfolgreich betrieben hat. Damit lässt sich nun – hier muss ich dem Gang der Arbeit vorgreifen – der Beginn der bischöflichen Besitzentwicklung südlich der Aachsenke spätestens in die zweite Hälfte des 7.Jahrhunderts datieren, vorher ist die ON-Bildung auf *-wil* im südlichen Bodenseegebiet noch gar nicht produktiv.<sup>147</sup>

Erst nach der Jahrtausendwende setzte sich auf den siedlungsgünstigen Böden des heutigen *Egnach* ein anfänglich wohl hektischer Ausbau durch, der

143 Vgl. unten, S.161.

144 Siehe sub vocibus.

145 Siehe unten, Abb. S.201.

146 May, S.20. In Ansätzen bereits Michel, S.34. – Vgl. unten Abb.30, S.255.

147 Siehe unten, S.211; S.226ff. – May (S.21) datiert die Anfänge der Konstanzer Grundherrschaft im “*Pagus Arbungouwe*” – wie vor ihm schon Beyerle (1903, S.56) – ins früheste 7.Jh., Mayer dagegen (Schweiz 1952, S.496) in die Mitte des 8.Jh.s – Vgl. oben S.134f.

letztlich zu einer dichten Besiedlung auch der uferfernen Hügelzonen führte.<sup>148</sup> So konnte sich hier kein Siedlungszentrum entwickeln, sondern es entstand ein engmaschiges Netz von Einzelsiedlungen mit spezifischer Land- und Bodennutzung. Zur Einheit der *Naturlandschaft* kam jetzt noch jene der *Kulturlandschaft*. Diese Geschlossenheit des Gebiets motivierte das Herausbilden eines Raumnamens auf der Basis der ufernahen und alten Siedlung Egnach bzw. des Namens jenes Wasserlaufs (egnach +), der diese einheitliche Landschaft durch- und umfloss. Damit ist der Raumname Egnach in hochmittelalterliche Zeit zu datieren, ist aber *mittelbar* auf frühmittelalterliche Besitz- und Siedlungsverhältnisse zurückzuführen.<sup>149</sup>

## 2.6. Die kartographische Darstellung der Raumnamen

Gerade im untersuchten Gebiet südlich des Obersees ist die Verwendung des neutralen Begriffs *Raumname* bzw. die Ablehnung des *politisch* konnotierten Begriffs *Gauname* berechtigt, ja notwendig. Von der Betrachtung des *überregionalen* politischen Verwaltungs-, aber auch geographischen Raumnamens *Thurgau* müssen wir hier absehen. Alle drei *regionalen* Raumnamen jedoch, denen wir hier in althochdeutscher Zeit begegnen, bezeichnen zwar geographische Räume, die Beleuchtung der Hintergründe hat jedoch ihre Verschiedenartigkeit ans Licht gebracht:

“Biscoffeshori” ist der Name für einen bischöflichen Verwaltungsbezirk, also ein *politischer* Raumname. Im Unterschied zu den anderen beiden Räumen am Obersee ist die *Biscoffeshori* ein in sich geschlossenes Territorium, dessen Grenzen mehr oder weniger *genau* bekannt sind. Die “*Waldrammeshuntare*” bezeichnet einen frühmittelalterlichen Rodungsraum, der das Allodialgut einer wohl *fränkischen* Adelsfamilie darstellte. Er widerspiegelt *privatrechtliche* Verhältnisse. “*Pagus Arbonensis*” bzw. “*Pagus Arbungouwe*” (\**Arbungouwe*) ist die althochdeutsche Landschaftsbezeichnung für den Rodungsraum zwischen der Ufersiedlung *Arbona* und dem Voralpenkamm. Damit liegt uns hier ein rein *geographischer* Raumname vor.

Bei der bildlichen Darstellung der althochdeutschen RN am Obersee möchte ich auf eine Grenzziehung verzichten. Wir verfügen in allen drei Fällen lediglich über ein paar Ortsbelege. Eine Definition klarer Räume aufgrund dieser schmalen urkundlichen Basis führt zu falschen Ergebnissen, wie das Beispiel der allodialen *Waldrammeshuntare* zeigt, die im 7./8. Jahrhundert erheblich grösser war, als dies aus der Beleglage des 9.Jh.s hervorgeht. Auch der geogr. \**Arbungouwe* verfügt – im Gegensatz zur polit. *Biscoffeshori* – über

148 Es ist anzunehmen, dass sich der Bevölkerungsdruck in Form zahlreicher Rodungssiedlungen entlud, als der Bischof von Konstanz diese fruchtbaren Böden zur Besiedlung freigab. Vgl. unten, S.160.

149 Ein weiteres Indiz dafür, dass die Existenz des Raumnamens Egnach nicht ins Frühmittelalter zurückreicht, ist die in einer Urkunde des 9.Jh.s erfolgte Zuordnung der mitten im Egnach gelegenen Siedlung Buech TG zum “*Pagus Arbonensis*”: TUB I, S.101, a. 854.

keine territoriale Stabilität. Ich begnüge mich daher mit der Kartierung der sicheren Ortsbelege. Die thesenhafte Schraffierung der beiden instabilen Siedlungsräume *Waldrammeshuntare* und *\*Arbungouwe* soll lediglich *tendenziell* auf deren grösste Ausdehnung in der ersten Hälfte des 9.Jh.s hinweisen:<sup>150</sup>

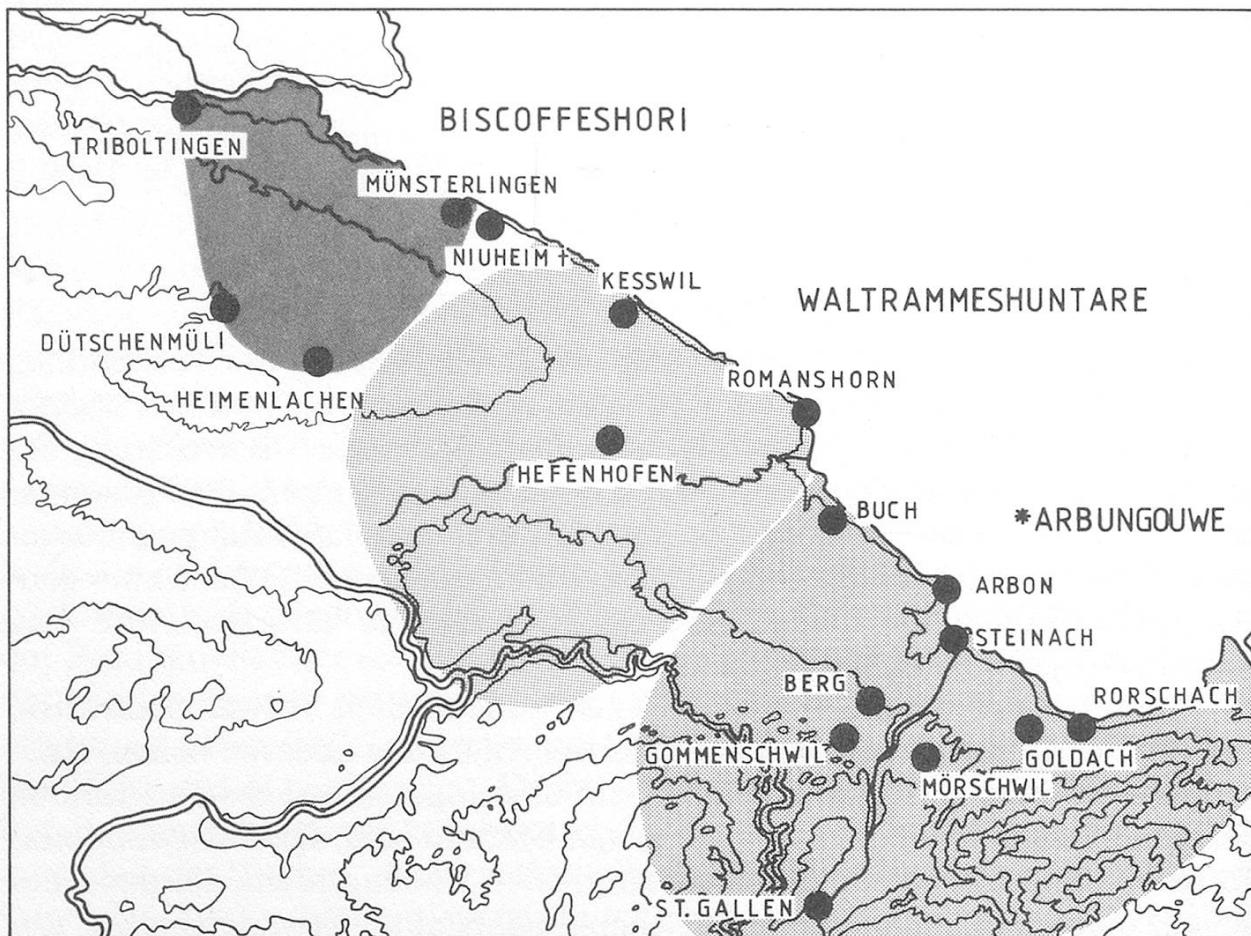


Abb.14: Räume und Raumnamen am Obersee im 9.Jahrhundert

Die Existenz von drei Raumnamen in diesem engen Gebiet von nur ca. 30 km Länge und 5 km Breite lässt die Intensität des Landesausbau im 7./8.Jahrhundert erahnen. Deutlich zeigt sich die Stellung der *Waldrammeshuntare* als Pufferzone zwischen dem konstanzisch-bischöflichen und dem st.gallisch-klösterlichen Machtbereich.

Die von Stefan Sonderegger 1963 erstmals publizierte<sup>151</sup>, oft und zuletzt noch 1979 zweimal abgedruckte<sup>152</sup> Karte "Die althochdeutschen Gaunamen der

150 Vgl. Polenz, S.4. Von einer Kartierung der abgegangenen Siedlungen Cotinuwilare+ im *Waldrammeshuntare*, *\*Otperteswilare+*/Wilare quo Otpert sedet und Utinishusun+, beide zum Pagus Arbonensis, sehe ich daher ab. Siehe unten, sub vocibus.

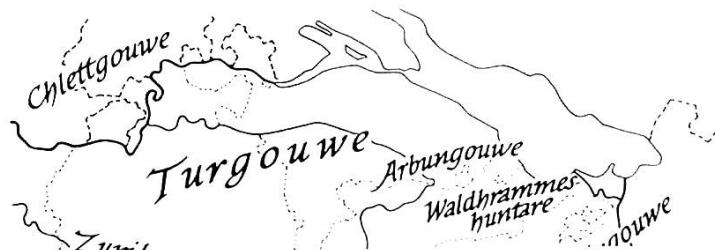
151 Sonderegger 1963, S.54.

152 Sonderegger 1979, S.245; ders. in: Archäologie der Schweiz, Bd.6 (1979), S.93.

“Schweiz” vermag für das südliche Bodenseegebiet in verschiedener Hinsicht nicht zu befriedigen:<sup>153</sup>

1. Sie lässt den im 9. Jahrhundert deutlich fassbaren und lokalisierbaren Raumnamen *Biscoffeshori* ausser acht.
2. Ihre Lokalisierung der beiden anderen Raumnamen *Waldrammeshuntare* und *pagus Arbonensis/Arbungouwe* entspricht nicht dem urkundlichen Belegmaterial.
3. Sie gibt den mit Arbon gebildeten Raumnamen in einer Form an, die sich in den Urkunden nirgends belegen lässt: “Arbungouwe.” Der Raumname tritt urkundlich insgesamt 57 mal auf, davon nur fünfmal (ca. 8%) in der volkssprachlich beeinflussten *\*gawja*-Form, er löst sich jedoch nie aus der lateinischen in *pago*-Formel. Der rein deutsche Raumname *\*Arbungouwe* ist eine aus den zweisprachigen Belegen erschlossene Namenform – im Gegensatz etwa zum oft belegten einsprachigen *Turgouwe*.
4. Die Darstellung vermengt schliesslich die unterschiedliche Motivation der Raumnamen und stellt privatrechtliche neben politische und rein geographisch-besiedlungsdynamische Namen. Das Fehlen jeglicher Differenzierung – was sich auch im Gebrauch des vereinfachenden Sammelbegriffs *Gau*<sup>154</sup> ausdrückt – führt denn auch zu Interpretationsschwierigkeiten der Karte. Dies wird am Beispiel des vielschichtigen Raumnamens *Thurgau* besonders deutlich: Das fränkische Comitat Turgouwe umfasste bis ins 9. Jahrhundert das Gebiet zwischen Bodensee und Zürichsee, mit Ausnahme der Region Zürich selbst, welche ihrerseits eine eigenständige Grafschaft bildete.<sup>155</sup> Zur selben Zeit aber bezeichnete der geographische Gebietsname *Turgouwe* einen viel grösseren Raum, dessen Umfang durch Ober- und Untersee, Rhein, Aare, Reuss, Vierwaldstättersee, Speer, Alpstein und unterstes Rheintal umschrieben wird.<sup>156</sup> Sowohl der politisch geprägte Comitatsname als auch die geographisch angeregte Landschaftsbezeichnung schlossen demnach von ihrem Geltungsbereich her je verschiedene, anders motivierte Raumnamen aus.

153 Ausschnitt aus Sondereggers Karte “Die althochdeutschen Gaunamen der Nordostschweiz” (1979, S.245):



154 Auf die Problematik der Verwendung des nhd. Wortes *Gau* habe ich bereits S.123f. hingewiesen.

155 Borgolte 1984, S.108f.; vgl. Abb. HAS, S.13, Kläui 1962/63, S.26, S.30f.

156 Siehe oben, S.146, Anm.138.

vierte, kleinere Räume mit ein. Sondereggers Plazierung der Raumnamen trägt diesem historischen Umstand der Heterogenität und Unvergleichbarkeit althochdeutscher Raumnamen nicht Rechnung.

## 2.7. Zur Überlieferungsgeschichte

Die kartographische Darstellung kann wohl versuchen, eine räumliche Vorstellung zu geben, nicht aber die unterschiedliche Überlieferungsbasis der drei Raumnamen zu vermitteln. Sie vereinfacht in dem Sinne, als dass sie eine Momentaufnahme (*Synchronschnitt*) festhält. Gerade althochdeutsche Raumnamen von der Art, wie wir sie am Obersee antreffen, bezeichnen nicht zu jeder Zeit gleich grosse, statisch-konstante Räume, sondern die Produkte eines *dynamischen Besiedlungsprozesses*, an dem verschiedene geistliche und weltliche Kräfte wechselseitig beteiligt sind. Diesen Sachverhalt verdeutlicht zusammenfassend die folgende Graphik. Sie versucht, die synchrone mit der diachronen Betrachtungsweise zu verbinden:

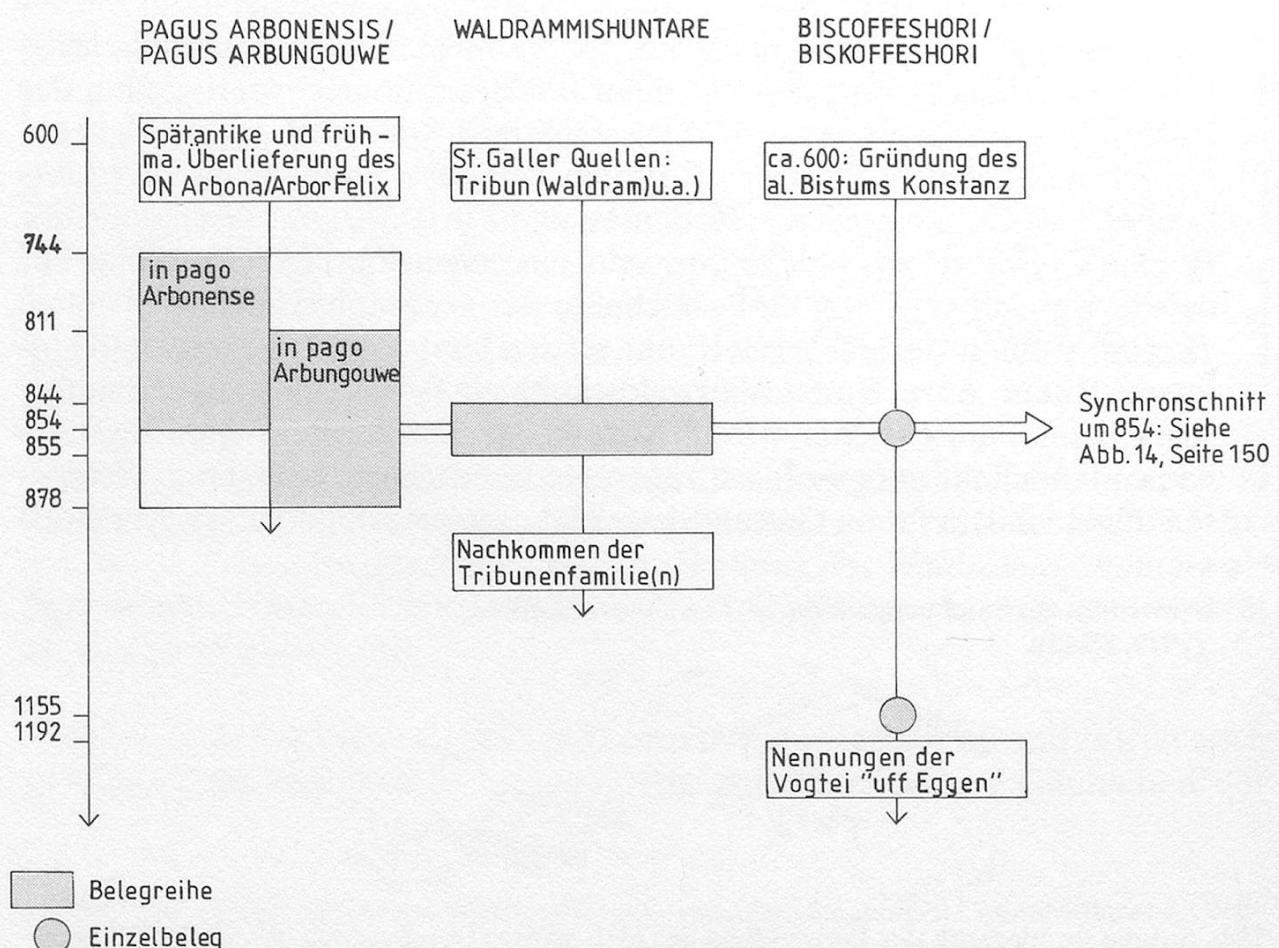


Abb.15: Synchronie und Diachronie der Raumnamen am Obersee

Der Belegschwerpunkt aller drei Raumnamen am Obersee fällt in die erste Hälfte des 9.Jahrhunderts.<sup>157</sup> In jener Zeit erreichte die Emanzipation des Klosters St.Gallen vom Bistum Konstanz ihren Höhepunkt und ihre Vollendung. Dadurch aber wurde der offene Besitzstreit zwischen den beiden kirchlichen Zentren ausgelöst. Das Bedürfnis nach *genauer Lokalisierung* von Siedlungen, in denen das Kloster seinen Einfluss geltend machen konnte, war vor dem Hintergrund dieser besitzrechtlichen Entwicklung besonders ausgeprägt. So wurde die Nennung eines Ortsnamens tendentiell zusätzlich durch die Angabe des jeweiligen Raumnamens abgesichert. Nach der vorläufigen Beilegung des Streites um 854 verschwinden die kleinarealen Raumnamen allmählich aus den Urkunden, weil eben jetzt die Besitz- und damit Raumverhältnisse mehr oder weniger klar geregelt erscheinen.

## 2.8. Auswertung und Interpretation:

### *Die siedlungsgeschichtliche Relevanz der Raumnamen*

Der Raumname “Biscoffeshori” (854) bzw. “Biskoffeshori” (1155) bezeichnete zur Zeit seines urkundlichen Auftretens ein geschlossenes grundherrschaftliches Gebiet, das seinen geistlichen Herrn, den Bischof von Konstanz, gegen die st.gallische Expansionspolitik absicherte. Die Überlieferung des Namens aus althochdeutscher Zeit verdanken wir der Grenzbestätigung von 854, die das Ende einer längeren Periode territorialer Bedrängung von Konstanz durch St.Gallen besiegelte. Der zusammengesetzte Raumname (GW: *Bischof*) blieb vor dem Hintergrund des Weiterbestehens des Bistums bis ins Hochmittelalter sinnvoll und aktiv. Art und Funktion dieses Gebietes als geschlossenes konstanztisches Zinsland blieben konstant, wie die Urkunde von 1155 (Zweitnennung) zeigt. Der Raumname ging erst im Laufe des 13.Jahrhunderts ab, als im Rahmen von besitzrechtlichen Änderungen das Gebiet verschiedenen Pfarrsprengeln und einer Vogtei zugeteilt wurde und damit seine rechtliche Einheit verlor. Die so veränderten, heterogenen Rechtsverhältnisse in diesem Gebiet störten die innere Logik und Einheit des alten, *rechtlich motivierten* Raumnamens und bedingten sein Abgehen.

Die *Bischofshöri* ist zwar erst für die Mitte des 9.Jahrhunderts bezeugt, sie geht jedoch mit Sicherheit auf die Gründung des Bistums Konstanz (um 600) zurück. In jener Zeit, um die Wende vom 6. zum 7.Jahrhundert, war das Gebiet südlich von Konstanz bereits relativ dicht besiedelt, wie wir mit Hilfe der -ingen-, -inghofen-, -hofen- und -hausen-Namenschichten festgestellt haben, und versprach daher dem Bischof einträgliche Zinsabgaben. Trotz der “Einbruchsversuche” seitens der rivalisierenden Abtei St.Gallen gelang es dem Bistum während der ganzen Periode des frühmittelalterlichen Ausbaus, die recht-

<sup>157</sup> Das mittlere Drittel des 9.Jh.s ist überhaupt die Zeit der höchsten Überlieferungsdichte in ahd. Zeit. Siehe oben, S.108f.

liche Einheit dieses Territoriums, d.h. dessen ausschliesslichen Charakter als konstanzerisches Zinsland, zu wahren.

Die “*Waldrammeshuntare*” geht auf eine machtpolitische Massnahme seitens der fränkischen Herrschaft im frühen 7.Jahrhundert zurück. Alemannien sollte durch die Einrichtung von Besatzungszentren umkreist, d.h. seine landnehmerische Expansion kontrolliert und gezielt für den herrschaftssichernden Landesausbau eingesetzt werden. Der Raumname bezeichnet jedoch in der Zeit seines aktiven bzw. aktenkundigen Gebrauchs im 9.Jahrhundert kein *politisches* Territorium, sondern eine *grundherrschaftliche Einheit*. Aus den Urkunden tritt uns die *Waldrammeshuntare* als geschlossenes Ausbaugebiet im Oberthurgau entgegen, das fest in den Händen der *Waldramsfamilie* war. Die Tribunen von Arbon hatten hier, im Umfeld ihrer befestigten Militärstation, seit ca. 600 eine aktive Rodungs- und Besiedlungspolitik betrieben. Indem die Aach gegen Süden hin das allodiale Ausbaugebiet der *Waldramme* begrenzt, besitzt sie aber nur scheinbar den Charakter eines Grenzflüsschens. Die *Waldrammeshuntare* dürfte im 8.Jahrhundert eine wesentlich grössere Ausdehnung besessen haben, als dies aufgrund der Urkundenbelege des 9.Jahrhunderts anzunehmen ist. Um 740 erfolgte nämlich die Einführung der Grafschaftsverfassung südlich des Bodensees; das Tribunat von Arbon wurde in seiner bisherigen Funktion, aufgehoben. Gleichzeitig wurde das Siedlungszentrum Arbon dem Bistum zugeschlagen. Zwar blieben die Nachkommen des letzten Tribunen *Waldram* im Besitz ihrer Allodialherrschaft, die den Namen *Waldramshuntare* trug. Andererseits aber waren jetzt Einheit und Umfang ihrer Grundherrschaft mehr und mehr durch die Besitzentwicklung der zwei rivalisierenden kirchlichen Zentren bedroht. Unter welchen Umständen ging nun der Raumname vollständig ab?

Bis zum Jahr 818 war St.Gallen als Eigenkloster des Bistums Konstanz rechtlich eng an den Bischof gebunden gewesen. Das Resultat der äbtischen Territorialpolitik bis zu diesem Zeitpunkt charakterisiert Rudolf Sprandel als “stilles Wachstum”.<sup>158</sup> Die Situation änderte sich nun aber schlagartig, als der reformfreudige König Ludwig der Fromme (778-840) nach seinem Herrschaftsantritt<sup>159</sup> das Kloster St.Gallen in seinen unmittelbaren Schutz nahm, ihm die Immunität verlieh<sup>160</sup> und ihm verschiedene oberthurgauische Besitztümer übertrug.<sup>161</sup> Der Oberthurgau – damit eben auch die *Waldrammeshuntare* – wurde von jetzt an zu einem Gebiet, in dem die territorialen Interessen der rivalisierenden Machtblöcke Bistum Konstanz und Abtei St.Gallen aufeinanderprallen mussten.

158 Sprandel, S.45ff.

159 Seit 813 war Ludwig Mitregent seines Vaters, Karls des Grossen, nach dem Tod Karls (28.1.814) trat er die Alleinherrschaft des karolingischen “Imperium christianum” an.

160 UASG I, S.226.

161 TUB I, S.32.

Zahlreiche nach 818 abgefasste Urkunden bezeugen die starke Tendenz des Klosters, seine Besitzentwicklung gegen Konstanz hin auszudehnen. Gerade im Oberthurgau betrieb es eine besonders erfolgreiche Wachstumspolitik, was schliesslich zu den Verträgen von 854 führte, in denen sich St.Gallen verpflichtete, insbesondere die *Biscoffeshori* in ihrer Einheit unangetastet zu lassen. Der territorialen Konkurrenzsituation verdanken wir nicht nur die Nennung des althochdeutschen Raumnamens *Biscoffeshori*, sondern indirekt auch die Überlieferung des Raumnamens *Waldrammeshuntare*. Er ist nur zwischen 844 und 855 belegt, also auf dem Höhepunkt der Streitigkeiten.

Durch den territorialen Griff beider Machtzentren nach dem Oberthurgau wurde die Einheit der *Waldrammeshuntare* durchlöchert. Dieser Prozess war bereits 779 eingeleitet worden, als die Frau des letzten Arboner Tribunen den Hauptort des grundherrschaftlichen Gebietes ihrer Familie, den Kirchort Romanshorn, an St.Gallen übergeben hatte. Die *Waldrammeshuntare* entglitt nach und nach den Händen der *Waldramsfamilie* – was für St.Gallen im vollen Lichte der Urkunden belegbar ist – und verlor damit ihre Geschlossenheit, ihre Identität und schliesslich ihren Namen.

Der Raumname “*Pagus Arbonensis*” bzw. “*Pagus Arbungouwe*” wird in der Zeit zwischen 744 und 878 zur Lokalisierung von Ausbausiedlungen im Hinterland von *Arbona* verwendet. Er bezeichnet einen reinen Siedlungsraum, nicht etwa ein politisches Territorium, das aus der fränkischen Militärstation Arbon herausgewachsen wäre. Das “*castrum*” hatte ja bereits um 740 den Status einer “*Tribunatsstadt*” verloren und war zur Bedeutungslosigkeit eines konstanzischen Aussenpostens herabgesunken. Sein weltlicher Herr war jetzt ein fränkischer Graf (“*comes*”), der das gesamte Gebiet des *Turgouwe* verwaltete. Den unpolitischen Charakter des Raumnamens am südlichen Obersee dokumentiert eine Stelle aus der “*Vita Sancti Galli*”, wo es heisst, der Heilige habe seine Zelle “*in silva conjuncta Arbonensi pago, qui est inter lacum et Alpem*” errichtet.<sup>162</sup> Die selbe Stelle der als Vorlage benützten “*Vetustissima*” gibt Walahfrid mit einer analogen Landschaftsbezeichnung wieder, benützt jedoch präzisere geographisch-morphologische und ethnische Angaben: “*In saltu, qui Arbonensi territorio adjacet (...), situs inter Alpes Rhetiani et Brigantium marginem lacus.*”<sup>163</sup> Der *pagus Arbonensis* ist jene Landschaft, die sich zwischen dem Oberseeufer und dem Voralpenkamm erstreckt.

Wir haben bereits oben festgestellt, dass das *Abgehen* dieses Raumnamens mit dem *Erstarken* des Klosters zusammenhängt: Nach der Immunitätsklärung durch Ludwig den Frommen (818) intensiviert St.Gallen seine Wachs-

<sup>162</sup> Wetti, Kap.21, S.268: “(...) im Wald, der mit dem *pagus Arbonensis* zusammenhängt, welcher seinerseits sich zwischen dem See und den Alpen (dem *Alpstein*) erstreckt (...).”

<sup>163</sup> Walahfrid, Kap.21, S.300: “Im Waldgebirge, das ans Arboner Gebiet stösst, welches zwischen den Rätischen Alpen und dem Ufer des Bregenzer Sees liegt.” – Der *Alpstein* wurde, wie Sonderegger (1957, S.14) anschaulich belegt, noch im Hochmittelalter vom romanischen Rheintal her bestossen, war also ein “welsches Gebirge”.

tumspolitik und wird zu einem Siedlungszentrum. Ein weiterer Grund für das Abgehen des Raumnamens ergibt sich aus den Herrschafts- und Besitzverhältnissen am südlichen Obersee. Im 9.Jahrhundert ist der obere *pagus Arbonensis* bereits fest in st.gallischen Händen, der namengebende Ort *Arbon* dagegen in konstanzerischen. Damit ist die innere Logik des Raumnamens und die territoriale Einheit des Gebietes gestört; noch im Verlaufe des 9.Jahrhunderts geht er ab. Wie ist nun aber das *Aufkommen* des Raumnamens *pagus Arbonensis* zu interpretieren?

Vor 744 erscheint er in den Urkunden nicht. Auch der Chronist Ratpert benützt ihn in den Annalen jener frühen Zeit nicht. Ein Beweis "ex silentio" ist zwar nicht statthaft, aber die Vermutung, dass der Raumname im 7.Jahrhundert noch gar nicht in der Form existiert hat, liegt nahe. Wie es noch zu zeigen gilt,<sup>164</sup> waren vor 700 erst die *Uferzonen* des südwestlichen Obersees dicht besiedelt, nicht aber das ansteigende Hügelland gegen St.Gallen hin. So beschreiben denn auch die erzählerischen Quellen das Gebiet zwischen Arbon und dem Kloster ausdrücklich als Wildnis und Urwald. Möglicherweise hatte erst die Gründung des eigentlichen Klosters um 710 und sein Aufschwung im 8.Jahrhundert, der in den Urkunden vom alemannischen Ausbau südlich der Aach nicht zu trennen ist, das Herausbilden eines Raumnamens notwendig gemacht.

"Das Egnach" als einziger noch aktiver Raumname am Obersee verfügt nicht über eine bis ins Frühmittelalter zurückreichende Namenkontinuität. Sein ursprünglicher Geltungsbereich *korrespondiert* jedoch mit Besitzverhältnissen des 7. bis 10./11.Jahrhunderts. Als konstanzerisches Besitztum wurde dieses Gebiet vom frühmittelalterlichen Ausbau weitgehend ausgeschlossen und bis über die Jahrtausendwende hinaus als Forstgebiet erhalten. Nur so lässt sich die Absenz früher -*wilare*-Ortsbildungen erklären.

Erst im Zeitalter der Familien- und Rodungsnamen erfolgte hier eine eigentliche Erschliessung der Naturlandschaft. Diese hochmittelalterliche Besiedlung verlief in diesem Waldgebiet dezentralisiert und unkoordiniert, was nicht nur das spezifische Egnacher Ortsnamenbild prägte, sondern auch eine einheitliche Siedlungsform und eine charakteristische Kulturlandschaft schuf. Erst die dadurch entstehende Einheit der Landschaft motivierte die Entstehung eines eigenen Raumnamens auf der Basis der dominierenden Fluss- und Ufersiedlung *Egnach*.

Gegenwärtig lässt sich das Abgehen dieses hochmittelalterlichen Raumnamens beobachten. Die Einheit des Gebiets wird durch die Zersiedelung der Landschaft und die Veränderungen in den Wohn- und Arbeitsweisen ihrer Bewohner zerstört.<sup>165</sup> Zusätzlich stellt aber auch das Nebeneinander von gleichnamigem politischem Territorium und Landschaftsbezeichnung mit je unterschiedlichem Geltungsbereich die Existenz des *älteren* Raumnamens in Frage.

164 Siehe unten, Abb.27: Alemannische Siedlungsräume am südlichen Obersee um 700, S.227.

165 Siehe unten, S.159f.